UNIVERSITÄT PASSAU

FAQ und Modulkatalog Master of Laws (LL.M.) Rechtsinformatik

Stand: Sommersemester 2026

jedes Semester durch den Prüfungsausschuss nach Wünschen der Lehrenden aktualisiert

Inhalt

Empfohlener Zeitplan bei Studienbeginn im April 2026 ..... **1**

Empfohlener Zeitplan bei Studienbeginn im Oktober 2025 ..... **2**

Stundenplan für das Sommersemester 2026 ..... **3**

§ 1 Begriffsbestimmungen **4**

§ 2 Empfohlener Studienverlaufsplan **6**

§ 3 FAQ zu Einschreibung und Zulassung **8**

1. Muss ich ein Jurastudium mit Staatsexamen abgeschlossen haben? Wann hat ein Studium einen „juristischen Schwerpunkt“? 8
2. Muss ich in Deutschland studiert haben? 8
3. Gibt es eine Zulassungsbeschränkung, zum Beispiel eine Mindestnote (Numerus clausus)? 8
4. Ich habe nur einen Bachelor mit 180 ECTS-LP absolviert. Darf ich den Masterstudiengang nicht belegen? 9
5. Ich habe gelesen, dass man Englisch beherrschen und entsprechende Kenntnisse nachweisen muss – wie und warum? 10
6. Wie kann man die Kompetenz nachweisen, ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können? 11
7. Gibt es wirklich keine Studiengebühren? 12
7. Kann ich als Gasthörer teilnehmen und Klausuren auf Schein mitschreiben? 12
8. Bietet die Universität Passau Zertifikats- oder Weiterbildungskurse an, um die Zulassungsvoraussetzung bei einem LL.B. mit nur 180 ECTS-LP erwerben? 12

§ 4 FAQ zu Vorkenntnissen und Fachanwaltsrelevanz **13**

1. Muss man für das Studium Programmieren können? Welche Vorkenntnisse sind für das Studium erforderlich? 13
2. Muss man einen Schwerpunktbereich mit Digitalisierungsbezug belegt haben? 13
3. Besteht die Möglichkeit, sich Inhalte aus einem früheren Studium anzurechnen? 13
4. Kann man das Studium für einen Fachanwalt berücksichtigen? 14

§ 5 FAQ zu Teilzeit- und Onlinestudium **15**

1. Ist das Studium teilzeitfähig, also zum Beispiel berufsbegleitend? 15
2. Wie viele Stunden Arbeitsaufwand fallen pro Woche an? 16
3. Beschränken sich die Veranstaltungstermine auf die Vorlesungszeit? 16
4 Was gilt, wenn ich bei einem der vorgegebenen Zeitslots definitiv nicht teilnehmen kann? 17
5 Kann man das Studium neben einer Promotion belegen? 17
6. Kann man das Studium neben dem Referendariat belegen? 17
7. Muss man für das Studium vor Ort in Passau sein oder ist ein Onlinestudium möglich? 18

§ 6 FAQ zum Studienablauf **20**

1. Wo finde ich die Termine für den LL.M Rechtsinformatik und die zugehörigen Unterlagen? 20
2. Was braucht man für das Studium? 20
3. In welcher Sprache werden die Veranstaltungen abgehalten? 21

4. Welche Materialien werden bereitgestellt (und wann)? 21
5. Gibt es Vorlesungsaufzeichnungen? 21
6. Warum gibt es bei einige Modulen zwei Übungen („UE_1“, „UE_2“)? 22
7. Kann man Veranstaltungen aus dem jeweils anderen Semester (Sommer im Winter, Winter im Sommer) vorziehen oder nachholen? 22
8. Kann man mehr als 30 ECTS-LP in einem Semester absolvieren? 22
10. Ist ein Praktikum vorgesehen? 22
11. Ist ein Auslandssemester möglich? 23
12. Kann man an Fremdsprachenkursen oder anderen Qualifikationsangeboten teilnehmen? 23
13. Wann sind die Vorlesungen und Prüfungen? Wann schreibe ich die Masterarbeit? Wann erhalte ich meinen Abschluss? 23
14. Einige Module kenne ich doch aus meinem Schwerpunkbereich / einem anderen Studiengang / einer Weiterbildung – muss ich diese besuchen? 24
15. Wie informiere ich mich über den Studiengang und bleibe auf dem aktuellen Stand? 24

§ 7 FAQ zu Prüfungen während des Studiums (Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist) 26

1. Welche Prüfungsleistungen sind im Studium zu erbringen? 26
2. Was muss ich tun, um an den Prüfungen teilnehmen zu können? 26
3. Muss man für die Prüfungen vor Ort in Passau sein? 26
4. Was ist eine „Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist“? 27
5. Wie werden die Leistungen benotet? 28
6. Wie oft kann ich nicht bestandene Prüfungen wiederholen? 28
7. Wie oft kann ich Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholen? 28
8. Wie werden Behinderungen, chronische oder psychische Krankheiten bei Prüfungen berücksichtigt? 29
9. Was passiert, wenn ich vor oder während der Prüfung krank werde? 29
10. Was sollte ich vorab und während einer Prüfung unternehmen? 29
11. Was mache ich, wenn es technischen Störungen im Portal gibt? 30

§ 8 FAQ zur Masterarbeit 31

1. Wann darf und soll ich mich um die Masterarbeit bewerben? 31
2. Wie bewirbt man sich um die Betreuung der Masterarbeit? 31
3. Aus welchem Teilbereich muss die Masterarbeit kommen? Kann sie auch in einem Bereich außerhalb der Module geschrieben werden? 32
4. Wer kommt als Betreuer:in der Masterarbeit in Betracht? 32
5. Wie muss man sich die Betreuung vorstellen? 32
6. Wie lange habe ich Zeit zum Schreiben – und wann beginnt die Schreibfrist? 32
7. Welche formalen Vorgaben gibt es für die Masterarbeit? 33
8. Wie lange muss ich eingeschrieben bleiben bzw. ab wann kann ich mich exmatrikulieren? 34
9. Kann ich eine Fristverlängerung für meine Masterarbeit bekommen? 34

§ 9 FAQ zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen 35

1. Wie kann ich eine Anrechnung beantragen? 35

2. Kann ich Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang anrechnen lassen? 36
3. Kann ich Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Legal Tech“ anrechnen lassen? 36
4. Kann ich mir Veranstaltungen aus einem Informatik- oder Wirtschaftsinformatikstudium oder Weiterbildungskurs anrechnen lassen? 36
5. Kann ich mir einen Fachanwaltslehrgang bzw. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 14k FAO („Informationstechnologierecht“) anrechnen lassen? 37
6. Kann ich mir eine Seminararbeit oder Bachelorarbeit als Masterarbeit anrechnen lassen? 37
7. Kann ich mir eine Masterarbeit in einem anderen Studiengang als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen? 38
8. Kann ich mir eine Dissertation als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ anrechnen lassen? 38
   a. Dissertationen an Universitäten mit fünf Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite, insufficienter) 38
   b. Dissertationen an Universitäten mit sechs Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, satis bene, rite, insufficienter) 39
9. Aus welchen Rechtsgrundlagen werden diese Grundsätze hergeleitet? 39

§ 10 FAQ zu Studentischen Organisationen und Beratungspotential 42
1. Was ist Recode:Law? 42
2. Was ist ELSA? 42
3. Was macht die Fachschaft? 42
4. Was ist der Stammtisch? 42
5. Wer hilft mir bei weiteren konkreten Fragen zum Studium oder zu Prüfungen? 42
6. Wer hilft mir bei Fragen zu BAföG? 43

§ 11 Qualifikationsziele: Was bringt mir der LL.M. Rechtsinformatik? 43

§ 12 Modulzuordnung: In welche Themenfelder zerfällt der Studiengang? 45
A. Anwesenheitspflicht und Onlinestudium 45
B. Module 45
C. Workload-Berechnung 45
D. Prüfungen und Prüfende 46
E. Wiederholungsmöglichkeiten und Höchststudiendauer 46
F. Stud.IP und Semesterterminplan 47

§ 13 Modulbeschreibungen: Was behandeln die Module? 48
A. Module für das 1. Studiensemester (Sommersemester, Vorlesungen April-Juli) 48
Grundlagen der Informatik für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27300) 48
Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27310) 50
IT-Vertrags- und Softwarerecht (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27330) 52
Datenbanken für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27320) 54
IT-Sicherheit für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27340) 56
Daten- und Datenschutzrecht (5 ECTS-LP – VA-Nr. 21501) 58
B. Module für das 2. Studiensemester (Wintersemester, Vorlesungen Oktober-Februar) 60
Wirtschaftsinformatik für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27350) 60

Information Retrieval und Natural Language Processing für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27360) 62
Benutzeroberflächen für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27370) 64

Empfohlener Zeitplan bei Studienbeginn im April 2026

Ziel dieses Zeitplans ist es, dass Sie **spätestens Ende März 2027** den Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ erhalten. Es ist selbstverständlich auch eine andere Organisation möglich; insbesondere können Sie Prüfungen oder die Masterarbeit nach hinten verschieben.

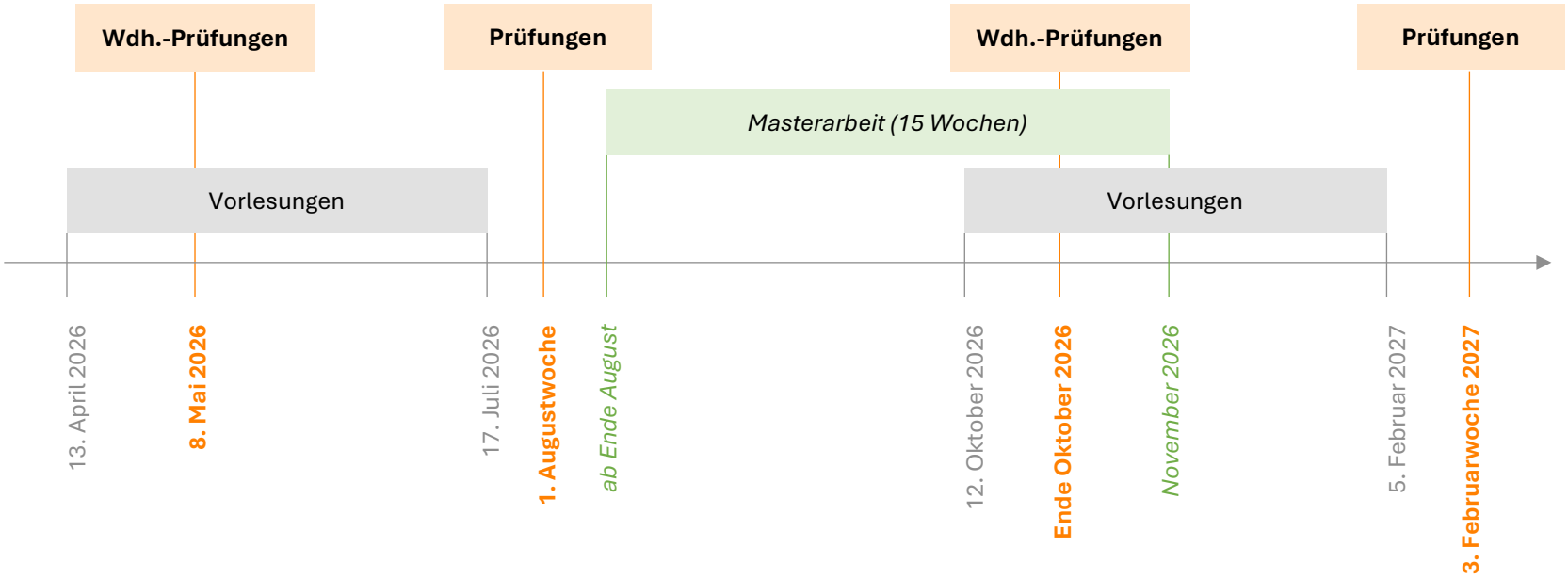

Empfohlener Zeitplan bei Studienbeginn im Oktober 2025

Ziel dieses Zeitplans ist es, dass Sie **spätestens Ende 2026** den Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ erhalten. Es ist selbstverständlich auch eine andere Organisation möglich; insbesondere können Sie Prüfungen oder die Masterarbeit nach hinten verschieben.

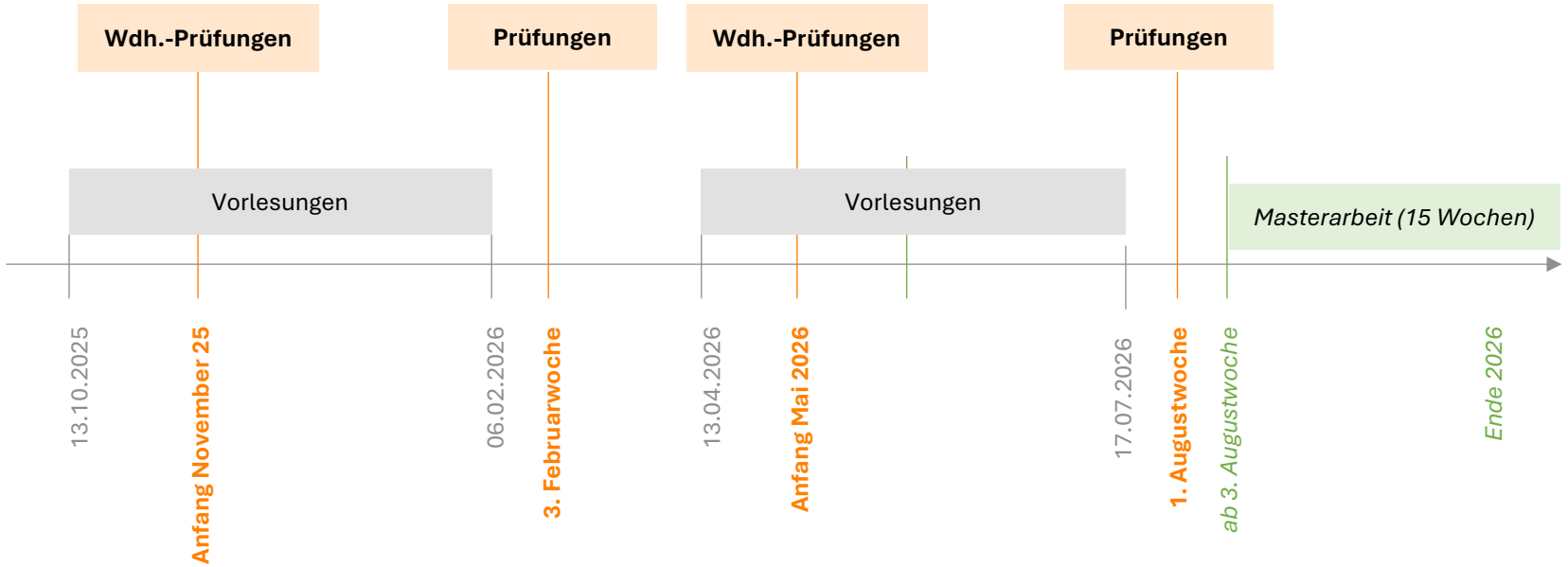

Sofern Sie bereits anderweitige Datenschutzkenntnisse erworben haben, können Sie die Prüfung zu „Daten- und Datenschutzrecht“ bereits im Februar 2026 belegen und die Masterarbeit dann ab März 2026 schreiben. Sie hätten dann den Abschluss Ende August 2026.

Stundenplan für das Sommersemester 2026

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00					
09:00					
10:00					
11:00					
12:00					
13:00					
14:00	**VL+UE Datenbanken** (HK 16 SR 005; Zoom)	**VL IT-Sicherheit** (IM HS 13; Zoom)		**UE IT-Sicherheit** (JUR SR147a; Zoom)	
15:00					
16:00			**UE Grundlagen der Informatik für Juristen und Juristinnen** (HK 28 SR101; Zoom)	**UE$_2$ Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen** (HK 28 SR101; Zoom)	
17:00		**VL Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen** (HK 28 SR101; Zoom)			
18:00	**VL Datenschutzrecht** (Zoom)		**UE$_1$ Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen** (MA Nahr; HK 28 SR101; Zoom)	**Gastvorträge**	
19:00		**VL Software- und IT-Vertragsrecht** (nur online via MS Teams)			
20:00					

§ 1 Begriffsbestimmungen

In den Modulbeschreibungen und im Fließtext werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA	Bearbeitung
ECTS, ECTS-LP	European Credit Transfer System / European Credit Transfer System Leistungspunkte Die Zuordnung von Leistungspunkten (§ 6 StuPO Legal Tech) geht von der Arbeitsbelastung eines oder einer durchschnittlichen Studierenden aus. Ein Leistungspunkt entspricht in diesem Rahmen ca. 30 Arbeitsstunden. Dieser Durchschnitt wird im vorliegenden Studiengang einheitlich für alle Fächer und Lehrveranstaltungstypen angenommen. Ein solches Konzept ermöglicht die Realisierung des vorliegenden interdisziplinären Studiengangs unter Beteiligung vieler verschiedener Fächer. Da die hochschulpolitische und die allgemeinpolitische Diskussion um den Bologna-Prozess gezeigt hat, dass die modularisierten Studiengänge im Allgemeinen als verschult und unwissenschaftlich wahrgenommen werden, haben wir uns im Rahmen dieses Modells für eine relativ hohe Bepunktung entschieden, im Vertrauen auf die Fähigkeit unserer Studierenden, die Freiheit zum selbständigen Lernen gut zu nutzen.
h	Stunden
HA	Hausarbeit
IT	Informationstechnologie
LL.M.	Master of Laws
MW	Mehrfachwahl-Verfahren Sog. Multiple-Choice-Tests: Sie müssen bei einer Vielzahl von Aussagen entscheiden, ob diese in jedem Fall und ohne Ausnahme zutreffen („Trifft zu“), in keinem denkbaren Fall zutreffen („Trifft nicht zu“) oder im Einzelfall zutreffen können oder nicht („Kommt darauf an“). Sie können Ihre Entscheidung in jedem Fall durch Freitext begründen.
N.N.	Noch zu bestimmender Name (Nomen nominandum)
NLP	Natural Language Processing
SS	Sommersemester
SWS	Semesterwochenstunden

	Semesterwochenstunden bezeichnen eine Einheit von 45 Minuten. Mit SWS wird die Anzahl der Stunden angegeben, die eine Lehrveranstaltung während der Vorlesungszeit eines Semesters pro Woche stattfindet.
TBD	Noch festzulegen (to be determined / to be decided)
Ü/UE	Übung
VHB	Virtuelle Hochschule Bayern (Online-Kurs)
VL	Vorlesung
WS	Wintersemester

§ 2 Empfohlener Studienverlaufsplan

Alle Lehrveranstaltungen **werden nur einmal jährlich angeboten**. Sie können daher keine Veranstaltungen ein halbes Jahr vorverlegen oder nachholen.

1. Studiensemester (Sommersemester)			
Modul	**ECTS-LP**	**SWS**	**Prüfung**
Grundlagen der Informatik für Juristen und Juristinnen (→ S. 48) VHB-Kurs mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	2 + VHB	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen (→ S.50) Hybride Vorlesung mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	4	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
IT-Vertragsrecht und Softwarerecht (→ S. 52) Reine Online Vorlesung *ohne* Übung (Teams)	5	3	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Datenbanken für Juristen und Juristinnen (→ S. 54) Hybride Vorlesung mit *integrierter* hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	4	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
IT-Sicherheit für Juristen und Juristinnen (→ S.56) Hybride Vorlesung mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	4	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Daten- und Datenschutzrecht, Teil 1 (→ S.58) Hybride Vorlesung „Datenschutzrecht“ ohne Übung (Präsenz + Zoom)	2	2	(im 2. Sem.)
Summe	**27**	**19**	**5**

2. Studiensemester (Wintersemester)			
Modul	ECTS-LP	SWS	Prüfung
Wirtschaftsinformatik für Juristen und Juristinnen (→ S. 60) Hybride Vorlesung mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	4	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Information Retrieval und Natural Language Processing für Juristen und Juristinnen (→ S. 62) Hybride Vorlesung mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	4	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Benutzeroberflächen für Juristen und Juristinnen (→ S. 64) Hybride Vorlesung mit hybrider Übung (Präsenz + Zoom)	5	3	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Daten- und Datenschutzrecht, Teil 2 (→ S. 58) Hybride Vorlesung „Datenrecht“ ohne Übung (Präsenz + Zoom)	3	2	HA mit kurzer BA-Frist im MW-Verfahren (60 Minuten)
Masterarbeit	15	-	-
Summe	33	13	4

§ 3 FAQ zu Einschreibung und Zulassung

1. Muss ich ein Jurastudium mit Staatsexamen abgeschlossen haben? Wann hat ein Studium einen „juristischen Schwerpunkt"?

Nein, der Studiengang setzt nur ein vorhergehendes Studium mit „juristischem Schwerpunkt" voraus. Das ist etwa auch bei einem Diplomstudiengang zur Rechtspflegertätigkeit der Fall, bei einem Studium als Wirtschaftsjurist aber auch bei einem begleitend zum Staatsexamensstudiengang verliehenen Bachelor.

Nicht hinreichend sind hingegen Studiengängen, bei denen Recht **nur ein Nebenfach** war – etwa Wirtschaftswissenschaften (B.Sc., B.A.) oder Informatik / Computer Sciences (B.Sc.), weil dort die juristischen Anteile zu gering sind. Sie sollten Kenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht haben – denn Sie müssen etwa Details der Vertragsgestaltung im Softwarebereich verstehen und hier Ihre Kompetenzen aktiv anwenden.

Darüber hinaus ist der Studiengang für Absolventinnen und Absolventen technischer Studienfächer (Informatik/Computer Sciences bzw. Wirtschaftsinformatik) **kaum interessant**: Ein Großteil der Studienzeit liegt in der Vermittlung technischer Grundfertigkeiten (etwa Datenbankmodellierung, Softwareentwicklung, Benutzeroberflächengestaltung), die bereits in den entsprechenden Studiengängen vermittelt wurden. Der konkrete Anwendungsbezug auf die Anwendung in juristischen Anwendungsfeldern (etwa Fristenberechnung, Auswertung von Formularen, etc.) dürfte hier keinen Erkenntnisgewinn bringen. Es geht gerade nicht um den rechtlichen Rahmen der Digitalisierung („IT-Recht"), etwa um urheberrechtliche Anforderungen oder regulatorische Vorgaben, sondern um den Einsatz der Digitalisierung geraden im juristischen Berufsfeld.

2. Muss ich in Deutschland studiert haben?

Nein, der Studiengang knüpft nicht an spezifische Fragen des deutschen Rechts an, sondern behandelt weitgehend unabhängige Fragen der (internationalen) Vertragsgestaltung oder des europäischen Datenrechts. Sie müssen also mit rechtlichen Texten umgehen können, aber keine Kenntnisse des deutschen Rechts vorweisen.

Hinreichend ist damit etwa ein Abschluss aus Österreich, aber auch aus Polen, der Türkei oder den USA.

3. Gibt es eine Zulassungsbeschränkung, zum Beispiel eine Mindestnote (Numerus clausus)?

Nein, es gibt weder einen Numerus clausus noch eine sonstige Zulassungsbeschränkung – Sie können sich also mit jeder beliebigen Note einschreiben, wenn Sie

a. die Erste Juristische Prüfung (Juristische Universitätsprüfung und Juristische Staatsprüfung) oder

b. das Erste Juristische Staatsexamen (falls Sie Ihren Abschluss vor Einführung der Juristischen Universitätsprüfung erworben haben) oder

c. einen 8-semestrigen juristischen Bachelorstudiengang (LL.B.) oder

d. einen 8-semestrigen Diplomstudiengang

vollständig abgeschlossen haben.

> **Hinweis**: Bereits mit „ausreichend (4,0)“), können Sie sich einschreiben und erhalten sofort einen Studienplatz.

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen, wenn Sie Ihr Studium bereits vor Abschluss des betreffenden Studiengangs beginnen (dann brauchen Sie eine Mindestnote):

a. Falls Ihnen im Bewerbungszeitpunkt noch die mündliche Prüfung der Staatsprüfung fehlt, müssen bei Vorlesungsbeginn[1] bereits die Aufsichtsarbeiten in der Juristischen Staatsprüfung abgelegt worden sein und dabei mindestens ein Durchschnittswert[2] von 5,6 Punkten erzielt worden sein. Diesen Wert haben wir ermittelt, indem wir nach der bayerischen JAPO berücksichtigt haben, ab wann Sie sicher schon mit den Klausuren bestanden haben. In anderen Bundesländern ist die Gewichtung zwar anders, aber auch dort müssen Sie sich bei einer derartigen Bewertung keine Sorgen machen.

b. Bei einem anderen Studiengang muss ein Transcript of Records vorgelegt werden, das eine Durchschnittsnote[3] von mindestens 2,7 oder eine juristische Durchschnittsnote von „befriedigend (6,5 Punkte)“ aufweist, wenn zwar alle dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet wurden, aber das Studium noch nicht abgeschlossen ist.

4. Ich habe nur einen Bachelor mit 180 ECTS-LP absolviert. Darf ich den Masterstudiengang nicht belegen?

Möglicherweise schon: Nach den Bologna-Grundsätzen sollen Bachelor- und Masterstudium in der Summe auf 300 ECTS-LP (also eine Arbeitsbelastung von ca. 9.000 Zeitstunden) kommen. Da der LL.M. Rechtsinformatik nur aus zwei Semestern (60 ECTS-LP) besteht, müssen bereits **anderweitig** 240 ECTS-LP erworben sein. Dies kann auf zwei Wegen geschehen:

---

[1] Vorlesungszeiten: www.uni-passau.de/studium/waehrend-des-studiums/termine-und-fristen/vorlesungszeiten/.

[2] Der Durchschnittswert ist nur relevant, wenn die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Prüfung noch nicht abgeschlossen ist oder das Hochschulabschlusszeugnis des Erststudiums noch nicht vorliegt. Studierende mit einem vollständig abgeschlossenen Studium müssen keine bestimmte Mindestnote nachweisen.

- Sie können **nach dem Studium** bereits Berufserfahrung im juristischen Umfeld (Unternehmen, Verwaltung, Kanzlei) erworben haben. Irrelevant sind Praktika, eine Tätigkeit während des Studiums (Law Clinic, Nebenjob, etc.). Hierdurch soll eine Gleichbehandlung mit denjenigen gewährleistet werden, die 4 Jahre (8 Semester = 240 ECTS-LP) studieren mussten – auch bei diesen wird der freiwillige Besuch von Zusatzveranstaltungen (etwa aus anderen Fächern) nicht berücksichtigt.

- Sie können **nach dem Studium** ein Weiterbildungsstudium, ein Zertifikatsprogramm oder Modulstudien abgeschlossen haben. Damit ist nicht gemeint, dass Sie irgendwelche Kurse besucht haben, sondern es muss ein Zertifikat o.ä. auf Grundlage einer entsprechenden Ausbildungsordnung verliehen worden sein. Nicht hinreichend ist also der bloße Besuch von Lehrveranstaltungen in einem entsprechenden Umfang – selbst wenn Sie dort Prüfungen abgelegt haben. Wenn Sie also z.B. einen Masterstudiengang im Umfang von 60 ECTS-LP besuchen, müssen Sie bereits den Abschluss erzielt haben (und die Masterurkunde vorlegen), es genügt nicht, dass Sie bereits Klausuren geschrieben und/oder die Masterarbeit geschrieben haben. Anders als bei Bachelorstudiengängen und beim Staatsexamen gibt es hier auch keine vorläufige Zulassung.

Hinweis: Die Universität Passau bietet leider kein „Zwischenprogramm“ an, in dem Sie die fehlenden 60 ECTS-LP erwerben könnten.

5. Ich habe gelesen, dass man Englisch beherrschen und entsprechende Kenntnisse nachweisen muss – wie und warum?

Die **Fachsprache der Naturwissenschaften**, insbesondere auch der Mathematik und Informatik ist Englisch. Daher sind vertiefende und vorlesungsbegleitende Materialien vielfach ebenfalls in englischer Sprache verfasst. Zudem werden einzelne (Pflicht)Veranstaltungen von Informatikerinnen und Informatikern ausschließlich in englischer Sprache angeboten (siehe C.IV, → S. 21). Dies betrifft insbesondere auch Übungskurse in Kleingruppen. Damit bilden wir nicht nur den möglichen Berufsalltag ab, sondern können auch internationale Fachleute in die Lehre einbeziehen.

Sie benötigen daher Kenntnisse der englischen Sprache auf dem **Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen** (GER). Dies ist oft im Abiturzeugnis ausdrücklich ausgewiesen. Sofern dies nicht der Fall ist, kann der Nachweis erfolgen durch

- **Abiturzeugnis** mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d.h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart),

- Abitur-Äquivalent aus einem anderen EWR-Staat, das vergleichbare Englischkenntnisse wie ein deutsches Abitur erkennen lässt,

- Sprachschein über fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in Englisch,
- Teilnahme an einem englischsprachigen Studiengang etc.
- Auslandsstudium von mindestens einem Semester in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

Bei **Rückfragen zum Englischnachweis** wenden Sie sich bitte an das Studierendensekretariat. Möglicherweise müssen Sie – soweit kein anderer Nachweis möglich ist – einen Sprachtest abschließen:

- Cambridge ESOL (English for Speakers of other Languages) auf Niveau First Certificate in English (Note A-C),
- IELTS (International English Language Testing System) mit einer Note von 5,5-6,5 oder
- TOEFL ITP (Test of English as a Foreign Language) mit einer Punktzahl ab 543 (Silber).

6. Wie kann man die Kompetenz nachweisen, ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können?

Zum Nachweis genügt **jede bestandene Bachelor-, Magister-, Diplom- oder Seminararbeit** in einem Studiengang, dessen Ziel der Abschluss des Ersten Juristischen Staatsexamens ist oder in einem Studiengang mit juristischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten.

- Wer mit dem Ziel des Ersten Juristischen Staatsexamens studiert und in Bayern seinen Schwerpunkt absolviert hat, muss nur das Gesamtzeugnis der Ersten Juristischen Prüfung einreichen. Die Juristische Universitätsprüfung in Bayern setzt zwingend eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit voraus (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JAPO).
- Wer mit dem Ziel des Ersten Juristischen Staatsexamens studiert und in einem anderen Bundesland seinen Schwerpunkt absolviert hat, muss einen Schein über eine Seminararbeit oder vergleichbare Leistung vorlegen, z.B. das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung der Universität, wenn darauf ausdrücklich ein „Seminar“ o.ä. genannt wird (und nicht nur eine Gesamtnote).
- Wer einen Bachelor oder Master aus Deutschland hat, weist mit dem Abschlusszeugnis hierüber die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit nach (denn jeder Bachelor oder Master setzt zwingend eine Abschlussarbeit voraus).
- Wer in einen Hochschulabschluss in einem anderen Staat erworben hat, muss die eigenständige Arbeit durch eine entsprechende Bescheinigung (Seminarschein, Notennachweis, ausdrückliche Nennung einer entsprechenden Arbeit auf einem Abschlusszeugnis, etc.) dokumentieren.

7. Gibt es wirklich keine Studiengebühren?

Für das Studium selbst werden **keine eigenen Gebühren fällig**. Rechtlicher Hintergrund ist, dass es sich nicht um ein Weiterbildungsstudium, sondern um ein klassisches Aufbaustudium im Sinne der seit Bologna vorgesehenen zweistufigen Studienphase handelt.

Fällig wird nur der allgemeine **Semesterbeitrag in Höhe von aktuell 121,50 €** für das Studentenwerk [Mensaessen, Wohnheimfinanzierung, soziale Angebote] und da Semesterticket für Busse in Passau (https://www.uni-passau.de/kosten-finanzierung/semesterbeitrag/).

7. Kann ich als Gasthörer teilnehmen und Klausuren auf Schein mitschreiben?

Nein, dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich:

1. Die **Studiendauer** ist durch die Prüfungsordnung zeitlich begrenzt. Könnten Sie schon vor Studienbeginn Leistungen erbringen und sich anerkennen lassen, könnten Sie diese zeitliche Begrenzung unterlaufen.
2. Der Studiengang verursacht einen hohen **Betreuungsaufwand**. Die entsprechenden Kapazitäten werden durch den Freistaat Bayern ausschließlich für eingeschriebene Studierende finanziert. Dementsprechend würde die Teilnahme von Gasthörern die Finanzplanung gefährden.

8. Bietet die Universität Passau Zertifikats- oder Weiterbildungskurse an, um die Zulassungsvoraussetzung bei einem LL.B. mit nur 180 ECTS-LP erwerben?

Nein. Sie müssen diese Kompetenzen an einer anderen Hochschule erwerben (siehe ausführlich oben bei Frage 4).

§ 4 FAQ zu Vorkenntnissen und Fachanwaltsrelevanz

1. Muss man für das Studium Programmieren können? Welche Vorkenntnisse sind für das Studium erforderlich?

Sie benötigen **keinerlei fachliche Vorkenntnisse im technischen Bereich**.

Sie müssen allerdings in der Lage sein, das auf Ihrem Rechner installierte Betriebssystem (Windows, macOS, Linux) zu bedienen und eigenständig Programme darauf zu installieren Alle anderen Fähigkeiten (Modellierung, Programmierung, etc.) und Kenntnisse erwerben Sie im Rahmen des Masterstudiums.

Das Studium knüpft an **allgemeine rechtliche Kenntnisse** an – es ist daher zwingend erforderlich, dass Sie die Strukturen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts auf Staatsexamensniveau beherrschen. Spezialisierte Kenntnisse (etwa im Datenschutzrecht, Urheberrecht, etc.) sind hingegen nicht erforderlich.

Verzichtet wurde fast vollständig auf **mathematische Fragen** – wenn Sie Mathematik auf Abiturniveau beherrschen, genügt dies völlig.

2. Muss man einen Schwerpunktbereich mit Digitalisierungsbezug belegt haben?

Nein, die im Masterstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten haben kaum einen Überschneidungsbereich mit denjenigen, die im Schwerpunktbereich vermittelt werden.

Im Kern geht es vor allem um technische Fragen (etwa Programmieren, Benutzeroberflächendesign, IT-Sicherheit, Datenbankdesign, Natural Language Processing), die in einem juristischen Studium gar nicht auftauchen. Auch im Übrigen wurde bewusst auf das theoretisch geprägte Urheber- und Datenschutzrecht verzichtet und stattdessen Veranstaltungen eingebaut, welche einen deutlich stärkeren Praxisbezug aufweisen – insbesondere IT- und Softwarevertragsrecht.

Studierende, welche schon einen Schwerpunktbereich mit Digitalisierungsbezug besucht haben, haben hierdurch keinen relevanten Vorteil und die gleichen Einstiegsvoraussetzungen wie alle anderen. Insbesondere ist aus diesem Grunde eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen aus dem Schwerpunktbereich grundsätzlich nicht möglich (siehe unten).

3. Besteht die Möglichkeit, sich Inhalte aus einem früheren Studium anzurechnen?

Eine Anrechnung ist aufgrund der Bologna-Vorgaben selbstverständlich vorgesehen, muss aber individuell geprüft werden (**siehe näher unter § 12**).

Da die Erste Juristische Prüfung (inklusive Schwerpunktbereich) bzw. der juristische Bachelorstudiengang allerdings gerade das „grundständige Studium“ ist, auf welches das Masterstudium konsekutiv aufbaut, ist eine Anrechnung von Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich oder einem Bachelorstudiengang grundsätzlich nicht möglich. Diese haben ein anderes Kompetenzniveau und es fehlt in der Regel der unmittelbare Praxis- und Technikbezug, welche den Masterstudiengang auszeichnet. Im Übrigen ist eine Anrechnung auch dahingehend schwierig, dass im Rahmen des Schwerpunkts üblicherweise keine Einzelnoten für spezifische Veranstaltungen vergeben werden. Selbstverständlich kann aber auch hier ausnahmsweise eine Anrechnung möglich sein, soweit das Kompetenzniveau vergleichbar ist. Damit ist vor allem eine Anrechnung von Seminarleistungen als Masterarbeit ausgeschlossen-

Auch Module aus dem Bachelorstudiengang Legal Tech lassen sich nicht anrechnen, selbst wenn diese teilweise auf ähnlichen Veranstaltungen aufbauen. Im Masterstudiengang wird ein höheres Kompetenzniveau im Hinblick auf die eigenen wissenschaftlichen Leistungen vorausgesetzt; zudem werden die Inhalte im Masterstudiengang durch spezifische Praxiselemente angereichert. Insbesondere können auch Bachelorarbeiten nicht als Masterarbeit angerechnet werden.

Anrechnen lassen kann man sich allerdings ggf. Leistungen in einem IT-bezogenen Studiengang (Informatik, Wirtschaftsinformatik, etc.), welche durch einschlägige Praxiserfahrung o.ä. ergänzt wurden. soweit diese in ihrer Gesamtheit gleichwertig sind. Hierzu ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

4. Kann man das Studium für einen Fachanwalt berücksichtigen?

Nein. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen im LL.M. Rechtsinformatik liegt nicht in den rechtlichen Folgefragen der Digitalisierung („Recht der Digitalisierung“), sondern in der Digitalisierung des Rechtsfindungsprozesses („Digitalisierung des Rechts“) – dementsprechend geht es um Kurse im Programmieren, in Datenbanken, in IT-Sicherheit, in Usability und in Natural Language Processing, die auch von Wirtschaftsinformatikerinnen und Informatikern gelehrt werden. Erst in den Übungen geht es dann um die juristischen Anwendungsfälle (Was kann ein Jurist mit Hashwerten, asymmetrischer Verschlüsselung, Schlüssellänge, etc. anfangen? Welche Anforderungen sollten in Verträgen vorgesehen werden? Woran kann man Codequalität messen und ggf. Fahrlässigkeit verneinen?).

Damit ist die Schnittmenge mit dem Fachanwalt für Informationstechnologierecht (§ 14k FAO) sehr gering. Allenfalls beim Vertragsrecht und Datenschutzrecht bestehen Schnittmengen – die übrigen Inhalte (eCommerce-Recht, Immaterialgüterrecht, Vergaberecht, Telekommunikationsrecht, IPR, Computerstrafrecht) fehlen hingegen völlig.

§ 5 FAQ zu Teilzeit- und Onlinestudium

1. Ist das Studium teilzeitfähig, also zum Beispiel berufsbegleitend?

Grundsätzlich ja. Das Studium hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern (ein Jahr). Grundsätzlich sollen innerhalb dieser Frist die Prüfungsleistungen (also die Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist) bestanden werden. Spätestens bis zum Ende des 4. Semesters (also nach zwei Jahren) müssen alle Prüfungen bestanden sein, sonst gilt die Prüfung als „erstmalig nicht bestanden". Auch das ist aber noch nicht das Ende des Studiums, sondern nur ein Warnsignal – Sie können die Prüfungen dann innerhalb der folgenden zwei Semester (also bis zum 6. Semester, d.h. zum Ende des 3. Studienjahres) nachholen. Erst wenn Sie dies nicht schaffen, haben Sie endgültig nicht bestanden.

> **Hinweis**: Damit haben Sie praktisch drei Jahre, um alle Prüfungsleistungen (inklusive der Masterarbeit) zu absolvieren – Sie können also auch jedes Semester nur die Hälfte der Veranstaltungen besuchen.

Zum Wintersemester 2025/2026 tritt § 5a AStuPO-M-JUR in Kraft. Danach können Sie sich statt in den Vollzeitstudiengang (60 ECTS-LP pro Jahr = ungefähr 1.500 Zeitstunden pro Jahr inkl. Vor- und Nachbereitung = ca. 29 Stunden pro Woche) auch für ein 50%-Teilzeitstudium einschreiben, für das die doppelte Regelstudiendauer (also 30 ECTS-LP pro Jahr = ungefähr 750 Zeitstunden pro Jahr inkl. Vor- und Nachbereitung = ca. 15 Stunden pro Woche) gilt. Es handelt sich dabei formal um einen anderen Studiengang – so dass sie einen Studiengangwechsel beantragen müssen.

Der Studiengangwechsel ist für alle, die vor dem Wintersemester 2025/2026 eingeschrieben waren mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 möglich. Er muss im Rahmen der **Rückmeldung** gegenüber dem Studierendensekretariat erklärt werden. Ihre bisher absolvierten Semester werden dann jeweils als 2 Semester gezählt (also: Wer zum Sommersemester 2025 begonnen hat, wäre im 2. Semester des Regelstudiengangs, aber im 3. Semester des Teilzeitstudiengangs). Die Regelstudiendauer beträgt dann nicht zwei Semester, sondern 4 Semester, die reguläre Höchststudiendauer (mit dem erstmaligen Nichtbestehen) beträgt nicht 4, sondern 8 Semester und die Höchststudiendauer beträgt nicht 6 Semester, sondern 12 Semester.

Wenn Sie im Teilzeitstudiengang eingeschrieben sind, dürfen Sie pro Semester allerdings auch **nicht alle Prüfungen** absolvieren. Stattdessen ist die Zahl der Credits, die Sie pro Studienjahr erwerben können auf 35 gedeckelt. Da die Masterarbeit allein 15 ECTS-LP bedeutet, dürfen Sie daneben noch 4 Abschlussprüfungen ablegen (jede Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist bzw. Klausur hat 5 ECTS-LP; es gibt insgesamt 9 derartige Prüfungsleistungen im Studium).

Praktische Vorteile hat die Einschreibung als Teilzeitstudent **nur, wenn Sie absehen können, dass Sie mehr als drei Jahre benötigen**. Sonst reduzieren Sie die Zahl der möglichen Prüfungen pro Jahr! Beachten Sie auch, dass manche Veranstaltungen andere

voraussetzen (z.B. macht IR & NLP ohne Grundkenntnisse von Datenbanken und Softwareentwicklung keinen Sinn).

2. Wie viele Stunden Arbeitsaufwand fallen pro Woche an?

Den Arbeitsaufwand für die jeweiligen Module in den einzelnen Semestern entnehmen Sie den obigen **Modulbeschreibungen**. Es liegt das für Masterstudiengänge – im Unterschied zu Staatsexamensstudiengängen – maßgebliche European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde. Hiernach sind für einen ECTS-Leistungspunkt grds. 30 Stunden Arbeitsaufwand auf den gesamten Semesterzeitraum (also nicht nur die Vorlesungszeit – d.h. 1. April bis 30. September für das Sommersemester und 1. Oktober bis 31. März für das Wintersemester) aufzuwenden.

Vom **Arbeitsaufwand** machen Vorlesungen und Übungen evident nur einen Bruchteil aus: Eine Semesterwochenstunde entspricht 45 Minuten in der Vorlesungszeit (rund 14 Wochen, meist Mitte Oktober bis Mitte Februar bzw. Mitte April bis Mitte Juli); typische Vorlesungen haben 2 Semesterwochenstunden (also 90 Minuten pro Woche = 21 Stunden pro Semester), 3 Stunden (= 42 Stunden pro Semester) oder 6 Stunden (= 84 Stunden pro Semster), während jedes Modul 5 ECTS (150 Stunden) umfasst. Es sind also meist über 100 Stunden für Selbststudium (Vorbereitung und Nachbereitung, etwa durch Lektüre von Lehrbüchern, Arbeitsgruppen mit anderen Studierenden, etc.) pro Veranstaltung vorgesehen.

Im ersten Semester sind **20 Semesterwochenstunden** à 45 Minuten, d.h. 15 Zeitstunden „Kontaktzeit“ (d.h. Vorlesungen und Übungen) eingeplant. Im zweiten Semester sind 13 Semesterwochenstunden à 45 Minuten, d.h. rund 10 Zeitstunden „Kontaktzeit“ (d.h. Vorlesungen und Übungen) vorgesehen (die übrige Zeit sollen Sie mit Ihrer Masterarbeit verbringen).

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die üblichen Vorlesungszeiten gelten, so dass **von Ende Juli bis Anfang Oktober und zwischen Ende Februar und Mitte April grundsätzlich keine Kurse** stattfinden. Es ist vorgesehen, dass Sie von Anfang August bis Dezember auch an Ihrer Masterarbeit arbeiten, damit Sie Ihren Abschluss spätestens im März des Folgejahres erzielen.

Es ist allerdings absehbar, dass neben dieser Präsenzzeit **erheblicher Aufwand für die eigenständige Arbeit** (etwa beim Programmieren) zu Hause anfällt. Diesen Aufwand können wir nicht präzise beziffern, allerdings schätzen wir hier ein Verhältnis von 1:2, d.h. auf eine Zeitstunde Präsenz werden durchschnittlich 2 Stunden Selbstarbeit anfallen.

3. Beschränken sich die Veranstaltungstermine auf die Vorlesungszeit?

Die **Termine der Lehrveranstaltungen beschränken sich auf die Vorlesungszeit**. Prüfungen und die Masterarbeit sollen hingegen in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Klausurtermine liegen in aller Regel kurz nach Vorlesungsende (also letzte Juliwoche/erste Augustwoche im Sommersemester und Mitte/Ende Februar im Wintersemester), damit Sie möglichst schnell mit der Masterarbeit beginnen können bzw. schnell ihr Masterzeugnis erhalten.

Bei Studienbeginn im Wintersemester werden zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn **Vorkurse angeboten**, damit Sie problemlos die weiteren Veranstaltungen im Studiengang besuchen können. Im Übrigen wird diskutiert, ob wir zur weiteren Entlastung der wöchentlichen Arbeitszeit einzelne Veranstaltungen auch in die vorlesungsfreie Zeit verschieben können. Bislang ist dies aber noch nicht der Fall.

4 Was gilt, wenn ich bei einem der vorgegebenen Zeitslots definitiv nicht teilnehmen kann?

Da es **keine Anwesenheitspflicht** gibt, ist dies grundsätzlich unproblematisch. Sie können die Inhalte mit den zur Verfügung gestellten Materialien sowie den empfohlenen Lehrbüchern und sonstigen Lernhilfen selbstständig aufbereiten; Fragen können Sie im Forum zum jeweiligen Modul stellen.

Leider können wir Ihnen hingegen nicht garantieren, dass es eine Aufzeichnung der hybrid oder online durchgeführten Veranstaltungen gibt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies das Verständnis und vor allem den wechselseitigen Austausch erheblich beeinträchtigt, so dass viele Lehrende dies ablehnen. Insoweit müssten Sie mit den jeweils einzelnen Lehrenden abklären, inwieweit diese ihre Veranstaltung aufzeichnen und zugänglich machen wollen.

Hinweis: Bitten Sie nicht Ihre Kommilitonen und Kommilitoninnen, die Veranstaltungen aufzuzeichnen! Die vom Lehrenden nicht gestattete Aufzeichnung durch Studierende ist nach § 106 Abs. 1 UrhG strafbar (es handelt sich um eine Vervielfältigung iSv § 16 UrhG, die nach § 53 Abs. 7 UrhG, § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG auch nicht durch eine Schranke abgedeckt wäre); zudem sind Vorlesungen nicht öffentlich, so dass auch ein Fall von § 201 Abs. 1 Nr. 1 UrhG vorliegt.

5 Kann man das Studium neben einer Promotion belegen?

Ja, das ist völlig unproblematisch möglich und durchaus erstrebenswert – Sie haben mit der Masterarbeit quasi ein „Gesellenstück“ zur Promotion, mit dem Sie überprüfen können, inwieweit Sie in der Methodik und den Formalia sicher sind. Zudem kann ein Masterabschluss mit entsprechender Note Schwächen in der Staatlichen Pflichtfachprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung ausgleichen, die nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät einer Zulassung entgegenstehen könnten.

6. Kann man das Studium neben dem Referendariat belegen?

Grundsätzlich ja. Im ersten Jahrgang haben eine ganze Reihe von Studierenden parallel zum Referendariat am Studium teilgenommen. Gerade parallel zu den ersten Stationen ist dies eher unproblematisch, da dort die Arbeitsbelastung erfahrungsgemäß eher gering ist. Zudem ist es möglich, die Studiendauer schlicht zu verdoppeln – also nur die Hälfte der

Kurse zu besuchen. Die zeitliche Obergrenze für das Studium ist drei Jahre, so dass hinreichend Puffer verbleibt (siehe auch Frage 1 zum Teilzeitstudium).

Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Studium neben dem Referendariat anspruchsvoll ist: Da das Studium derzeit noch nicht offiziell als Teilzeitstudium angeboten wird, ist die Zeitplanung schwierig. Zwar ist gerade im zweiten Semester durch die Masterarbeit die zeitliche Planung flexibel, im ersten Semester dürfte das Studium allerdings durchaus erheblich Zeit in Anspruch nehmen. Empfehlenswert ist es daher, den Referendariatsbeginn aufzuschieben.

7. Muss man für das Studium vor Ort in Passau sein oder ist ein Onlinestudium möglich?

Die Universität Passau ist eine **Präsenzuniversität** und stolz auf ihre persönliche und individuelle, studierendenzentrierte Ausbildung. Dennoch ist uns bewusst, dass für ein einjähriges Aufbaustudium, dass sich auch an Referendarinnen und Referendare sowie Berufstätige richtet, ein Umzug nach Passau bzw. ein stetiges Pendeln für viele praktisch nicht möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund haben wir beschlossen, dass ab dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) alle Module **hybrid angeboten** werden, so dass Sie auch aus der Ferne in digitaler Form teilnehmen können. Wir weisen darauf hin, dass eine interaktive Teilnahme dabei regelmäßig nur in den Übungen, nicht aber in den Vorlesungen vorgesehen ist. Im Einzelnen gilt folgend:

- Die „**Einführung in die Informatik**“ besteht aus einem Kurs der Virtuellen Hochschule Bayern (mit Videos und Skripten) zum flexiblen Selbststudium, ergänzenden Videos und einer Übung, die hybrid (also auch per Zoom) angeboten wird. Die Übung wird voraussichtlich am Freitag liegen. Es wird zudem ergänzende Praktikervorträge geben, die in den Abendstunden per Zoom angeboten werden.

- Das Modul „**IT- und Softwarevertragsrecht**“ wird ausschließlich online per Zoom angeboten – es gibt also keine Präsenzveranstaltung in Passau.

- Die Module „**Grundlagen IT-Sicherheit**“, „**Daten- und Datenschutzrecht**“, „**Datenbanken**“, „**Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen**“, „**Benutzeroberflächen für Juristen und Juristinnen**“, „**Wirtschaftsinformatik für Juristinnen und Juristen**“ und „**Information Retrieval und Natural Language Processing**“ werden hybrid (also auch per Zoom) angeboten. Bei allen Modulen wird es Praktikervorträge geben, die in den Abendstunden per Zoom angeboten werden.

Darüber hinaus gilt: Es gibt **keine Anwesenheitspflicht** im Studium. Solange Sie also den Stoff irgendwie beherrschen und die entsprechenden Prüfungen bestehen, erreichen Sie den Masterabschluss.

Hinweis: Zu jeder Veranstaltung werden Materialien (zumindest Foliensätze) bereitgestellt. Ob und in welchem Umfang auch Aufzeichnungen oder Lernvideos bereitgestellt werden, hängt von den jeweiligen Lehrenden ab. Bitte klären Sie dies (möglichst vor dem ersten Termin) mit diesen ab!

Wir haben ab dem Studienjahrgang 2024 (Beginn April 2024) auch alle **Prüfungen auf Formate umgestellt**, die man von zu Hause aus absolvieren können. Hierzu setzen wir derzeit auf das Format der „Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist“ (→§ 10.4).

§ 6 FAQ zum Studienablauf

1. Wo finde ich die Termine für den LL.M Rechtsinformatik und die zugehörigen Unterlagen?

Die Universität Passau nutzt „**Stud.IP**“ („Studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre“ – was bedingt, dass auch die Abkürzung nicht englisch, sondern deutsch ausgesprochen wird). Sie finden diese Plattform unter https://studip.uni-passau.de/. In diesem Onlinesystem finden Sie die Materialien zu den Vorlesungen und die Links zu den Livestreams sowie ggf. Aufzeichnungen.

Die erforderlichen Anmeldedaten (Benutzerkennung und Passwort) erhalten Sie nach der Einschreibung.

In Stud.IP finden Sie unter

https://studip.uni-passau.de/studip/dispatch.php/search/studiengaenge/studiengang/1c0582ee40d4359e702c7888f4853868

die Module des Studiengangs.

Von Hand können Sie auf „Veranstaltungsverzeichnis“ gehen, dann auf „Studiengänge“, „Master“, und schließlich auf „Master Rechtsinformatik (Version SS 2023) (Master)“.

2. Was braucht man für das Studium?

Sie benötigen in jedem Fall ein einigermaßen aktuelles **Notebook**. Dabei ist irrelevant, ob das Gerät mit MacOS, Windows oder Linux läuft; nicht hinreichend sind hingegen Smartphones oder Tabletgeräte ohne Tastatur.

Wichtig ist, dass Sie in der Lage sind, auf dem Gerät auch Software zu installieren. Geräte Ihres Arbeitgebers ermöglichen dies ggf. nicht. Zudem sollten Sie mit dem jeweiligen Betriebssystem als Endnutzer so umgehen können, dass Sie gängige Operationen (Kopieren von Dateien, Öffnen von Dokumenten, etc.) eigenständig beherrschen.

Dieses Gerät müssen Sie zu den Kursen mitbringen, um dort Hausaufgaben zu präsentieren, die dort vorgestellten Techniken nachzuvollziehen und ggf. auch um an Prüfungen teilzunehmen.

Wichtig: Die rein passive Teilnahme an den Kursen oder das Lesen von Unterlagen allein genügt nicht, um die im Studiengang vermittelten Kompetenzen zu erwerben. Sie müssen stattdessen selbst auf Ihrem eigenen Gerät ausprobieren, üben und testen.

Sie benötigen **keine Lehrbücher oder ähnliches**; die notwendigen Materialien werden Ihnen online bereitgestellt.

3. In welcher Sprache werden die Veranstaltungen abgehalten?

Die **Vorlesungen und Übungen werden auf Deutsch gehalten**, bei den technischen Modulen sind die Vorlesungsmaterialien in Englisch verfasst. Die **Masterarbeit** kann auf Ihren Wunsch in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

Wir verlangen daher **Deutschkenntnisse der Niveaustufe C1** („Fachkundige Sprachkenntnisse“) sowie **Englischkenntnisse der Niveaustufe B2** („Selbständige Sprachverwendung“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe § 6.5 → S. 10). Die Deutschkenntnisse haben Muttersprachler in jedem Fall; für die Englischkenntnisse genügen üblicherweise die in der Schule erworbenen Fähigkeiten.

4. Welche Materialien werden bereitgestellt (und wann)?

Die Lehrenden genießen bei der Ausgestaltung ihrer Veranstaltungen die **grundgesetzlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG**. Es gibt daher keine einheitliche Vorgabe, welche Materialien zur Verfügung zu stellen sind.

Alle Lehrenden stellen die von ihnen genutzten **Powerpoint-Präsentationen** bereit. Deren Inhalte sind aber sehr unterschiedlich – einige verwenden sehr textlastige, skriptartige Folien, die man in der Tat ablesen kann; andere haben hingegen nur Grafiken und Schlagworte als „Ankerpunkte“, die man nur parallel zum Vortrag versteht.

Die meisten Lehrenden geben konkrete Hinwe**ise auf Literatur zum Selbststudium und zur Vertiefung**. Viele Werke wurden von der Universität Passau lizenziert und können von Ihnen in den einschlägigen Onlinedatenbanken (siehe https://learn.jura.uni-passau.de/master/home/recherche) kostenlos genutzt werden.

Bei einigen Veranstaltungen werden einzelne **Aufsätze oder Auszüge aus Büchern im Rahmen des urheberrechtlich zulässigen Rahmens (§ 60a UrhG) zum Selbststudium** bereitgestellt. Teilweise wird auch auf Lernvideos und Internetseiten sowie von der Universität Passau lizenzierte Texte in Onlinedatenbanken (etwa aus den Verlagen Springer, Beck, Nomos, etc.) verlinkt.

Schließlich kann es sein, dass Lehrende Ihnen Lernvideos oder (ggf. geschnittene und nachbearbeitete) **Vorlesungsaufzeichnungen** bereitstellen. Ob und in welchem Umfang dies erfolgt, ist aber eine Frage des Einzelfalls. Um den Dialog zur Veranstaltung zu fördern, einen Überblick über das Verständnis des Lernstoffs zu erlangen und vor allem ein angenehmes, aktives Lernklima zu schaffen, sehen die meisten Lehrenden bewusst von solchen Aufzeichnungen ab. Selbstverständlich können Sie aber danach fragen!

5. Gibt es Vorlesungsaufzeichnungen?

Grundsätzlich nein. Aufgrund schlechter Erfahrungen mit dem Stoffverständnis der Studierenden aus dem ersten Studienjahrgang haben die meisten Lehrenden sich dagegen entschieden ihre Vorlesungen aufzuzeichnen. Stattdessen sollen soweit möglich die Veranstaltungen im aktiven Dialog erfolgen – wodurch die Lehrenden wissen, was Sie

verstanden haben (und wo man ggf. noch einmal auf einem anderen Wege erklären muss) und umgekehrt Sie die Gelegenheit haben, Verständnis- und Vertiefungsfragen unmittelbar im Kontext zu stellen.

Hinweis: Die Veranstaltungen sind so geplant, dass sie soweit möglich in den Abendstunden liegen – ausgenommen sind nur die Veranstaltungen im Modul „IT-Sicherheit“, die auch im Bachelorstudium angeboten werden und daher an den normalen Vorlesungsbetrieb gebunden sind. Eine Aufzeichnung ist nur unter ganz besonderen Gründen für besondere Härtefälle (etwa Krankenhausaufenthalt) möglich. Dies klären Sie bitte individuell mit den einzelnen Lehrenden ab. Diese entscheiden dann jeweils nach eigenem Ermessen, ob und wie sie mit der Anfrage umgehen – Sie können aber in jedem Fall auf menschliches Verständnis vertrauen! Der allgemeine Hinweis auf eine begleitende Berufstätigkeit bzw. familiäre Verpflichtungen ist keinesfalls ein hinreichender Grund für eine Aufzeichnung!"

6. Warum gibt es bei einige Modulen zwei Übungen („UE_1“, „UE_2“)?

Aufgrund der großen Teilnehmendenzahl und um Ihnen Flexibilität zu gewähren, stellen wir Ihnen **zwei verschiedene Zeitslots für diese Übungen** zur Verfügung. Da gerade in Übungen eine interaktive Mitarbeit aller Teilnehmenden gewünscht ist, wollen wir so allen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme gewähren.

Sie müssen also nur einen der beiden Termine auswählen – eine Zwangszuweisung oder Teilnehmendenbeschränkung gibt es nicht; Sie haben die freie Wahl.

7. Kann man Veranstaltungen aus dem jeweils anderen Semester (Sommer im Winter, Winter im Sommer) vorziehen oder nachholen?

Nein. Wie Sie den Modulbeschreibungen entnehmen können, werden alle Module **nur einmal im Jahr** angeboten. Das bedeutet: Sie können die Module des Sommersemesters nur im Sommersemester besuchen und die Module des Wintersemesters nur im Wintersemester.

8. Kann man mehr als 30 ECTS-LP in einem Semester absolvieren?

Ja. Tatsächlich müssen Sie sogar planmäßig wegen der Zurechnung des semesterübergreifenden Moduls „Datenschutz- und Datenrecht“ im zweiten Semester 35 ECTS-LP erwerben (und können im ersten Semester nur 25 ECTS-LP erwerben). Allerdings ist es (siehe vorherige Frage) nicht möglich, Module aus dem Sommersemester in das Wintersemester vorzuziehen oder umgekehrt.

10. Ist ein Praktikum vorgesehen?

Nein, ein Praktikum ist – schon angesichts der kurzen Studiendauer von einem Jahr - nicht vorgesehen. Da es sich um ein Aufbaustudium handelt, gehen wir davon aus, dass Sie

bereits in ihrem Grundstudium eine praktische Studienzeit besucht haben. Selbstverständlich können Sie freiwillige Praktika absolvieren, die aber keine Relevanz für ihren Studienerfolg haben.

11. Ist ein Auslandssemester möglich?

Grundsätzlich nein – denn die Inhalte des Masterstudiengangs werden soweit ersichtlich an keiner anderen Universität angeboten. Darüber hinaus ist bei einem zweisemestrigen Studiengang kaum Zeit für einen Auslandsaufenthalt. Dennoch prüfen wir bei entsprechenden Anfragen selbstverständlich, inwieweit eine Anrechnung möglich ist.

12. Kann man an Fremdsprachenkursen oder anderen Qualifikationsangeboten teilnehmen?

Ja. Grundsätzlich können Sie an allen Angeboten der Universität Passau teilnehmen. Diese haben aber keine Relevanz für den Masterabschluss und werden auch nicht auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

13. Wann sind die Vorlesungen und Prüfungen? Wann schreibe ich die Masterarbeit? Wann erhalte ich meinen Abschluss?

Die Vorlesungen und Übungen im **Sommersemester 2026** laufen vom **13.04.2026 bis 17.07.2026**, im **Wintersemester 2026/27** vom **12.10.2026** bis **05.02.2027**. Die konkreten Vorlesungszeiten können Sie dem oben abgedruckten Stundenplan entnehmen. Allgemein finden Sie die Vorlesungszeiten jeweils aktuell unter https://www.uni-passau.de/termine-fristen/vorlesungszeiten.

Die **Prüfungen finden nach Ende der Vorlesungen statt**, regelmäßig 1-3 Wochen nach Vorlesungsende, damit Sie Zeit zur Vorbereitung haben. Die Korrektur der Multiple-Choice-Prüfungen dauert ca. eine Woche, bei Freitextaufgaben hingegen drei oder vier Wochen.

Die **Wiederholerprüfungen** finden regelmäßig kurz nach Vorlesungsbeginn (in der 1.-3. Woche) statt; ausnahmsweise aber auch erst am Vorlesungsende des folgenden Semesters. Sie dürfen an der Wiederholerprüfung nur teilnehmen, wenn Sie 1. zur Prüfung angemeldet waren und 2. die Prüfung nicht bestanden haben bzw. entschuldigt gefehlt haben. Eine Notenverbesserung ist nur durch Teilnahme an der Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist im Folgejahrgang möglich.

> **Hinweis**: Im Campusportal können Sie sich nur zur Prüfung als solcher anmelden, nicht zu einem bestimmten Termin! Eine eigene Anmeldung zur Wiederholungsprüfung **im Campusportal** (https://campus.uni-passau.de) ist nicht erforderlich – allerdings müssen Sie sich ggf. vorab **im Prüfungsportal** (https://pruefung.jura.uni-passau.de) anmelden, damit wir hinreichende Aufsichtskräfte bereitstellen können.

Die **Masterarbeit** können Sie schreiben, sobald Sie vier Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist bestanden haben (im Sommersemester werden fünf angeboten, so dass Sie bei einer Prüfung durchfallen können).

Den **Masterabschluss** (d.h. das Zeugnis) erhalten Sie auf Antrag, sobald Sie alle neun Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist und die Masterarbeit bestanden haben. Dies ist bei Abgabe der Masterarbeit im Dezember oder Januar bereits im März des Folgejahres nach dem Studienbeginn der Fall.

14. Einige Module kenne ich doch aus meinem Schwerpunkbereich / einem anderen Studiengang / einer Weiterbildung – muss ich diese besuchen?

Nein, Sie müssen gar keine Veranstaltungen besuchen. Allerdings müssen Sie die Prüfungen bestehen. Gerade im Datenrecht geht es dabei um sehr aktuelle Rechtsakte, die Sie vertieft verstanden haben müssen; im IT-Vertrags- und Softwarerecht geht es um praktische Fragen, die in einem Staatsexamens- oder Bachelorstudiengang nicht behandelt werden. Selbst im Datenschutzrecht haben wir durch umfangreiche Vertiefungslektüre, Praktikervorträge und Bezüge zu den technischen Modulen einen Mehrwert geschaffen, wodurch diese nicht identisch zu Veranstaltungen in anderen Studiengängen sind. Insoweit ist mit Selbststudium sicher viel möglich – aber ein ersatzloser Verzicht auf die Teilnahme ist mit Risiken verbunden.

15. Wie informiere ich mich über den Studiengang und bleibe auf dem aktuellen Stand?

Die Studien- und Prüfungsordnung finden Sie auf den Seiten der Rechtsabteilung unter https://www.uni-passau.de/stupos-rechtsabteilung und auf der Informationsseite zum Studiengang unter https://www.uni-passau.de/rechtsinformatik:

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (AStuPO-M-JUR) https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaeftigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/JurF/AStuPO_M_JUR.pdf
- Fachstudien- und -prüfungsordnung Masterstudiengang "Rechtsinformatik" https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaeftigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/JurF/FStuPO_Master_Rechtsinformatik.pdf

Wir empfehlen Ihnen dringend,

1. So früh wie möglich die **Zweifaktorauthentifizierung** für den Zugriff auf Ihr Universitätskonto einzurichten, siehe https://www.hilfe.uni-passau.de/mfa
2. Ihre von der Universität Passau für Sie eingerichtete E-Mailadresse **regelmäßig abzurufen oder eine Weiterleitung einzurichten** (https://www.hilfe.uni-passau.de/arbeitsplaetze/e-mail/outlook/funktionen-und-module/e-mail/regeln#c432617)

3. sich für die Studiengruppe „Rechtsinformatik“ im Lernmanagement System „Stud.IP“ (Abkürzung für „Studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre“) anzumelden. Sie finden die Gruppe unter **https://studip.uni-passau.de/studip/dispatch.php/course/studygroup/details/adebe48652e566f9ac07ac71ecae6f9f**. Dort können Sie in einem Forum Fragen stellen und werden über aktuelle Entwicklungen unmittelbar informiert.
4. wenn Sie in Passau vor Ort sind, am 14-tägigen Stammtisch teilzunehmen (dazu unten).

§ 7 FAQ zu Prüfungen während des Studiums (Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist)

1. Welche Prüfungsleistungen sind im Studium zu erbringen?

Es sind **insgesamt neun Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist im Umfang von 60 Minuten** (zum Teil Multiple Choice) zu bestehen. Davon sind fünf Prüfungen im ersten Semester (Einführung in die Informatik, Softwareentwicklung, Datenbanken, IT-Sicherheit, IT-Vertrags- und Softwarerecht) und vier Prüfungen im zweiten Semester (Wirtschaftsinformatik, Daten- und Datenschutzrecht, Information Retrieval und Natural Language Processing, Benutzeroberflächen). Bei allen Prüfungen bieten wir Wiederholungsprüfungen am Anfang des jeweils folgenden Semesters an. Das Format dieser Wiederholungsprüfungen muss nicht zwingend der ursprünglichen Prüfung entsprechen – es kommt insbesondere auch eine Klausur oder Fernklausur mit Aufsicht in Betracht.

Darüber hinaus ist eine **Masterarbeit** anzufertigen – für die Sie insgesamt 15 Wochen Zeit haben. Diese entspricht formal ungefähr einer Seminararbeit und unterliegt auch einer Seitenbegrenzung.

2. Was muss ich tun, um an den Prüfungen teilnehmen zu können?

Sie sind nicht automatisch durch die Einschreibung im Studiengang zur Teilnahme an den Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist zugelassen. Vielmehr müssen Sie sich **aktiv über das Campusportal (https://campus.uni-passau.de) zu den Prüfungen anmelden**.

Hierzu gilt es feste Anmeldefristen zu beachten! Im Sommersemester 2026 liegt diese Frist vom **11. Mai 2026 – 8. Juni 2026**.

Zwar ist theoretisch ein Prüfungsrücktritt möglich – allerdings gibt es ohnehin unbegrenzte Wiederholungsversuche, so dass dies praktisch nicht erforderlich ist.

Dies ermöglicht uns die Planung für die Korrektur und vor allem die Prognose, wie viele Studierende eine Masterarbeit schreiben müssen.

> **Hinweis**: Wenn Sie nicht zu einer Prüfung angemeldet sind, dürfen Sie nicht (auch nicht an der Wiederholerprüfung) teilnehmen! Bitte beachten Sie unbedingt die Anmeldefristen!

3. Muss man für die Prüfungen vor Ort in Passau sein?

Vor dem Hintergrund, dass viele Studierende berufsbedingt nicht vor Ort in Passau sein können, haben wir seit dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) **einheitlich das Format der „Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist“ als Prüfungsformat vorgesehen**. Das bedeutet, dass Sie die Prüfungen von zu Hause ohne Aufsicht anfertigen können.

Allerdings ist uns das dabei entstehende **Risiko der Nutzung unerlaubter Hilfsmittel** (etwa OpenAI ChatGPT, Bing GPT, Google Gemini), einer Kooperation unter Studierenden (Whatsapp-Gruppe, etc.) und die Einschaltung Dritter (Ghostwriter) durchaus bewusst. Neben den Folgen der Prüfungsordnung (Nichtbestehen der Prüfung, Verlust des Prüfungsanspruchs) **werden wir bei größerem Umfang unlauterer Praktiken doch wieder auf Präsenzklausuren setzen müssen**.

4. Was ist eine „Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist"?

§ 16a Abs. 6 AStuPO-M-JUR bestimmt:

> [1]Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 2 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 90 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). [2]Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. [3]Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. [4]Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. [5]In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. [6]Abs. 2 Sätze 4 bis 6 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.

Es handelt sich also um Prüfungsleistungen, die Sie **selbst am Computer zu Hause** erbringen. Während der zeitliche Umfang und Rahmen (fester Beginn, festes Ende) wie bei klassischen Klausuren ist (die FStuPO Rechtsinformatik sieht insoweit einen Umfang von 60, nicht von 90 Minuten vor), sind das Arbeitsumfeld und die zugelassenen Hilfsmittel wie bei einer Hausarbeit.

Dabei sind Freitextaufgaben, Multiple-Choice-Aufgaben oder Kombinationen dieser Prüfungsformate möglich. Sie dürfen bei der Bearbeitung **alle Hilfsmittel** (auch Onlinedatenbanken, Vorlesungsskripten) nutzen, müssen diese aber auf Anfrage angeben.

Nicht zulässig sind:

- Die Einschaltung **menschlicher Hilfspersonen** – sei es als Ghost-Writer oder als reine Beraterinnen und Berater
- Die **gemeinsame Bearbeitung als Gruppe und der Austausch mit anderen Teilnehmenden** (über WhatsApp, etc.)
- Die **Nutzung von generativer KI** (etwa Google Gemini, OpenAI GPT, Microsoft Bing GPT)

Angesichts des Umstands, dass im Übrigen alle Hilfsmittel zulässig sind, bestehen die Prüfungsaufgaben ausschließlich aus Transfer (Anwendung von Fähigkeiten und Kenntnissen

auf neue Szenarien) und Bewertung; die Wissensabfrage („Was bewirkt der Befehl xy?“) ist in diesem Format ausgeschlossen.

Wir nutzen diverse technische Werkzeuge, um eine **verbotene Koordination** zu entdecken und zu behindern. Sollten aber der Verdacht des verstärkten Einsatzes solcher Werkzeuge aufkommen, **werden wir auf klassische Aufsichtsarbeiten (Klausuren vor Ort in Passau) zurückfallen**.

5. Wie werden die Leistungen benotet?

Die Leistungen werden auf der **gewohnten juristischen Notenskala** (0 bis 18 Punkte) bewertet.

Sie schreiben fünf **Abschlussprüfungen** im Sommersemester und vier Abschlussprüfungen im Wintersemester. Jede einzelne dieser Prüfungen zählt gleich viel (auch das Modul „Daten- und Datenschutzrecht“, das über zwei Semester reicht), nämlich $^{1}/_{12}$ der Gesamtnote.

Zu diesen $^{9}/_{12}=^{3}/_{4}$ tritt die Masterarbeit, die $^{3}/_{12}=^{1}/_{4}$ der Gesamtnote ausmacht

6. Wie oft kann ich nicht bestandene Prüfungen wiederholen?

Sie können grundsätzlich jede nicht bestandene Prüfung (auch solche, die Sie gar nicht angetreten haben) **beliebig oft wiederholen**. Allerdings gibt es eine **Höchststudiendauer**: Nach drei Jahren haben Sie Ihr Studium endgültig nicht bestanden. Da es für jedes Modul auch eine ausdrückliche Wiederholerprüfung im folgenden Semester gibt, bedeutet dies, dass Sie praktisch 2 (erstes Jahr) + 2 (zweites Jahr) + 1 (drittes Jahr) also insgesamt fünf Versuche haben, um die Prüfung zu bestehen.

> **Hinweis**: Sie müssen sich nicht extra für die Wiederholerprüfung im Campusportal anmelden; dies übernehmen wir für Sie. Wenn Sie sich nicht zum regulären Termin angemeldet haben, können Sie an der Wiederholerprüfung nicht teilnehmen! Das Prüfungsformat der Wiederholerprüfung kann vom Format der ursprünglichen Prüfung abweichen – statt der Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist kann hier auch eine Klausur oder Fernklausur angeboten werden.

Eine nicht bestandene **Masterarbeit** kann nur einmal und mit neuem Thema wiederholt werden.

7. Wie oft kann ich Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholen?

Sie können bis zu drei der neun Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist ein zweites Mal schreiben, obwohl sie sie bestanden haben. Es zählt dann die jeweils bessere Note (Sie können sich also nicht verschlechtern). Allerdings können Sie dazu nicht an den Wiederholerprüfungen im jeweils folgenden Semester teilnehmen (diese sind nur für diejenigen geöffnet, die nicht bestanden oder trotz Anmeldung nicht teilgenommen haben). Stattdessen

müssen Sie an der nächsten regulären Prüfung ca. 12 Monate später teilnehmen (und solange weiterhin eingeschrieben bleiben). Die Anmeldung zur Notenverbesserung erfolgt über das Prüfungssekretariat.

Die Masterarbeit kann nicht zur Verbesserung wiederholt werden.

8. Wie werden Behinderungen, chronische oder psychische Krankheiten bei Prüfungen berücksichtigt?

Wenn Sie eine Behinderung haben, chronisch oder psychisch krank sein, können Sie unter Umständen einen **Nachteilsausgleich beantragen** (z. B. Zeitverlängerung bei Prüfungen oder Verlängerung der Studiendauer). Den Antrag stellen Sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prof. Dr. Michael Beurskens) über das Prüfungssekretariat. Die Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung berät und unterstützt Sie bei der Antragstellung.

9. Was passiert, wenn ich vor oder während der Prüfung krank werde?

Wenn Sie vor einer Prüfung **erkranken**, müssen Sie vor der Prüfung entscheiden, ob Sie krankheitsbedingt von der Prüfung zurücktreten wollen. Sie benötigen dafür ein ärztliches Attest. Wenn Sie während der Prüfung krank werden, müssen Sie ein amtsärztliches Attest vorlegen.

In beiden Fällen müssen Sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen **Antrag auf krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit** stellen. Attest und Antrag reichen Sie beim Prüfungssekretariat ein. Weiteres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Antrag.

Wenn Sie bereits während des Semesters längerfristig erkranken, kann es sinnvoll sein, dass Sie sich **krankheitsbedingt beurlauben** lassen. Hierzu benötigen Sie ein Attest von einem niedergelassenen Arzt, der Ihnen bestätigt, dass Sie in diesem Semester studier- und prüfungsunfähig sind und müssen einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Eine Beurlaubung nach Ablauf des Semesters ist nicht möglich. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Studierendensekretariat oder an die Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Wenn Sie Ihr Studium für länger als drei Monate wegen Krankheit unterbrechen müssen, erhalten Sie **kein BAföG** mehr. Bitte wenden Sie sich an die Sozialberatung des Studentenwerks.

10. Was sollte ich vorab und während einer Prüfung unternehmen?

1. Benutzen Sie ein **aktuelles Endgerät** (Windows 10 / Windows 11 oder neuer; Mac OS 14 Sonoma oder neuer) und einen **aktuellen Browser** (Google Chrome 134 oder neuer, Microsoft Edge 133.0 oder neuer, Mozilla Firefox 135.0 oder neuer). Die Verwendung von Tablets oder Smartphones für die Prüfung, ebenso wie andere Browser insb. Apple Safari ist nicht getestet und wird nicht empfohlen.

2. Stellen Sie sicher, dass Ihre Geräte **einwandfrei und performant funktionieren**. So sollte etwa die Stromversorgung und die Internetanbindung während der Prüfung stabil sein; es sollten keine anderen störenden Programme (Chat, etc.) und Internetseiten geöffnet sein, welche Bandbreite, Speicher oder Rechenkapazität belegen. Soweit eine Störung aus Ihrer Risikosphäre stammt (z. B. instabile Internetverbindung, defektes Endgerät), können unsererseits leider keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

3. Seien Sie <u>während der gesamten Prüfung</u> unter der **E-Mail-Adresse**, die Sie im Prüfungsportal hinterlegt haben (per Vorgabe: Ihrer von der Universität eingerichteten E-Mailadresse -...@uni-passau.de) erreichbar. Sollte es eine Störung geben, werden wir Sie ausschließlich auf diesem Wege kontaktieren.

11. Was mache ich, wenn es technischen Störungen im Portal gibt?

1. Wenn Sie feststellen, dass eine **Seite nicht oder langsam lädt**, sollten Sie zunächst versuchen, die Seite neu zu laden (Strg+R unter Windows, F5 oder ⌘+R auf Mac).

2. Sollte auch ein erneutes Laden nicht zum Erfolg führen, schicken Sie bitte eine **E-Mail unter Angabe von Namen und Matrikelnummer** an die für die Klausur verantwortliche Kontaktperson. Wir werden diese E-Mail nur direkt (an die Absenderadresse) beantworten, wenn das Problem ausschließlich Sie betrifft. Soweit eine Vielzahl von Personen betroffen ist, beschränken wir uns auf das Versenden einer Nachricht an alle Studierenden.

> **Hinweis**: Es ist grundsätzlich nicht erforderlich Cookies zu löschen; Ihren PC neu zu starten; den Browser neu zu starten oder den Router zurückzusetzen! Bitte unternehmen Sie diese Schritte erst, wenn wir Sie dazu explizit auffordern.

3. Soweit eine **zeitlich begrenzte Störung** vorlag, werden Sie benachrichtigt. Bitte **bewahren Sie in diesem Fall Ruhe** und laden Sie die Seite nach dieser Benachrichtigung (per E-Mail) neu. Erst dadurch werden Sie Sie über etwaige Fristverlängerungen informiert.

4. Bei **gravierenden Störungen** unsererseits wird die Prüfung auf einen anderen zeitnahen Termin verschoben.

§ 8 FAQ zur Masterarbeit

1. Wann darf und soll ich mich um die Masterarbeit bewerben?

Um zur **Masterarbeit** zugelassen zu werden, müssen Sie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. Dies ist der Fall, sobald Sie vier Prüfungen bestanden haben. Im Sommersemester bieten wir insgesamt 5 Prüfungen an, so dass Sie selbst dann in der vorlesungsfreien Zeit (ab Mitte August) beginnen können, wenn Sie eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist nicht bestanden haben. Im Wintersemester bieten wir drei Prüfungen spezifisch für die Erstsemester an. Sie dürfen zudem an der Prüfung im Daten- und Datenschutzrecht teilnehmen, soweit Sie bereits anderweitig hinreichende Kenntnisse im Datenschutzrecht aufweisen. Damit haben Sie ebenfalls 20 ECTS-LP erworben und dürfen sich zur Masterarbeit anmelden.

Hinweis: Bitte melden Sie **keinesfalls** im Masterportal (siehe unter 2) ein Thema an, wenn Sie **noch nicht die notwendigen Credits erworben haben**!

Die **Prüfungen** finden regelmäßig zwei Wochen nach Vorlesungsende statt – also Anfang August. Die Ergebnisse werden bereits wenige Tage nach der Prüfung für Sie freigegeben, damit können Sie ab Mitte August beginnen. Dadurch ist es regelmäßig möglich, die Arbeit noch vor Weihnachten, spätestens aber Anfang Januar abzugeben. Dies wiederum führt dazu, dass Sie bereits im März Ihren Abschluss in den Händen halten können.

2. Wie bewirbt man sich um die Betreuung der Masterarbeit?

Die Bewerbung um einen Betreuer/eine Betreuerin bzw. für ein bestimmtes Thema erfolgt über ein **Onlineportal** unter https://learn.jura.uni-passau.de/master. Dort finden Sie alle potentiellen Betreuerinnen und Betreuer – auch wenn diese aktuell keine Veranstaltung im Studiengang gehalten haben – sowie die von diesen vorgeschlagenen Themen; Sie können dort auch eigene Themen angeben.

Im Portal können Sie mehrere mögliche Betreuerinnen und Betreuer in einer **Rangfolge** auswählen. Sie erhalten dann eine **Benachrichtigung**, wer Sie angenommen hat – oder wenn alle Sie abgelehnt haben.

Hinweis: Es ist empfehlenswert, mehr als einen Themenvorschlag und mehr als einen möglichen Betreuer / eine mögliche Betreuerin zu wählen. Dies dient dazu, die Arbeitsbelastung gleichmäßig zu verteilen und eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Antwort insb. bei Urlaub Ihres Wunschbetreuers / Ihrer Wunschbetreuerin etwas dauern kann.

3. Aus welchem Teilbereich muss die Masterarbeit kommen? Kann sie auch in einem Bereich außerhalb der Module geschrieben werden?

Die Masterarbeit muss einen **Bezug zu einem der im Studiengang angebotenen Module** haben. Weitere Einschränkungen gibt es nicht; es muss dabei nicht notwendig ein Technikbezug bestehen. Möglich sind daher zum Beispiel auch rein datenschutzrechtliche Themen. andererseits scheiden aber Themen mit Schwerpunkt z.B. im Steuerrecht aus, da dies nirgendwo auch nur im Ansatz im Studiengang abgebildet wird. Praktisch lässt sich jedes juristische Thema dann mit dem Studiengang verknüpfen, wenn es um technische Anwendungen im jeweiligen Kontext (etwa: Chatbot für Kündigungsschutzklagen) geht.

4. Wer kommt als Betreuer:in der Masterarbeit in Betracht?

Die Masterarbeit darf von **allen Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät** betreut werden; praktisch bieten sich aber vor allem diejenigen an, die einen konkreten Bezug zu IT-Themen in ihrer eigenen Forschung haben. Diese werden im Portal aufgelistet (auch mit den jeweiligen Interessen). Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung scheidet in der Regel eine Betreuung an der Fakultät für Informatik und Mathematik sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus.

> **Hinweis**: Eine Betreuung durch Dritte (z.B. Anwälte in Kanzleien, Professoren an anderen Hochschulen, etc.) ist nicht möglich!

5. Wie muss man sich die Betreuung vorstellen?

Steht das Thema der Masterarbeit fest, muss die Arbeit grundsätzlich **selbstständig und ohne fremde Hilfe nach wissenschaftlichen Standards** angefertigt werden. Besondere Vorgaben der Arbeitsweise (etwa Formvorgaben) werden ggf. durch die betreuende Person vorgebeben. Die Lage ist also genau wie bei einer juristischen Seminararbeit oder einer Dissertation.

Absprachen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sind **nur in begrenztem Umfang möglich** und üblich. So kann etwa die Gliederung, die Sprache der Arbeit oder die Herangehensweise an das Thema besprochen werden.

6. Wie lange habe ich Zeit zum Schreiben – und wann beginnt die Schreibfrist?

Die Bearbeitungsfrist beträgt **taggenau** 15 Wochen (nicht: 4 Monate). Sie beginnt an dem Tag, an dem der Betreuer digital ihre Annahme bestätigt; Sie erhalten dazu eine E-Mail. Die Frist wird taggenau berechnet – wenn also die Zusage um 23:00 Uhr käme, würden Sie keinen zusätzlichen Tag erhalten. Endet die Frist auf einem Samstag, einem Sonntag oder einem in Passau geltenden gesetzlichen Feiertag, verlängert sie sich auf den nächsten Tag.

Hinweis: Wenn Sie sich um die Betreuung Ihrer Masterarbeit bewerben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Frist am selben Tag oder kurz danach beginnt. Es findet keine vorherige Terminkoordination statt. Wählen Sie also den Termin der Bearbeitung vorsichtig!

Losgelöst von dem Beginn der Frist müssen Sie noch ein Formular überprüfen und Belege im Portal hochladen. Das verspätete Hochladen verlängert die Frist nicht.

7. Welche formalen Vorgaben gibt es für die Masterarbeit?

a. Der **Umfang** der Masterarbeit soll 80.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten (§ 5 S. 2 FStuPO-Rechtsinformatik).

b. Die "**Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte**" sind zwingend zu beachten. Danach gilt insbesondere "Es ist ausnahmslos dem Werk, den Ideen und dem Gedankengut anderer durch angemessene Formen der Textgestaltung oder durch Zitate Respekt zu zollen." Ein nachvollziehbares Literaturverzeichnis und präzise Fußnoten unter Angabe der verwendeten Randnummer oder Seite sind damit unverzichtbar. Als Ausgangspunkt der Recherche können Sie die Ihnen als Studierenden (auch von zu Hause aus) verfügbar gemachten Onlinedatenbanken nutzen. Hierzu finden Sie eine Überschrift unter https://learn.jura.uni-passau.de/master/home/recherche.

c. Zur Formatierung der Arbeit haben wir eine Dokumentenvorlage bereitgestellt, die Sie verwenden dürfen, aber keineswegs müssen. Sie finden diese (nebst einer zugehörigen Anleitung) unter https://learn.jura.uni-passau.de/master/home/vorlage.

d. Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen; in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin ist auch eine Abgabe in englischer Sprache zulässig (§ 21 Abs. 5 S. 1 AStuPO-M-Jur).

e. Die Masterarbeit ist als PDF-Datei sowie zusätzlich in zwei gedruckten Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; eine andere Form der Einreichung wird nicht berücksichtigt (§ 21 Abs. 7 S. 1 AStuPO-M-Jur). Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Hochladen der Arbeit bis 24:00 Uhr und der Poststempel der versandten Arbeit. Nur wenn beide Fassungen (vollständig identisch) eingereicht wurde, ist die Masterarbeit "abgegeben". Das bedeutet: Weichen die elektronische Fassung und die gedruckten Fassungen (oder die beiden gedruckten Fassungen) voneinander ab, wurde die Arbeit nicht wirksam eingereicht. Wurde nur die gedruckte Fassung oder nur die elektronische Fassung eingereicht, wurde die Arbeit nicht wirksam eingereicht.

f. Generelle Empfehlungen zur Gestaltung von Masterarbeiten können Sie dem Merkblatt unter https://learn.jura.uni-passau.de/master/content/merkblatt.pdf entnehmen.

8. Wie lange muss ich eingeschrieben bleiben bzw. ab wann kann ich mich exmatrikulieren?

Sie müssen zum Zeitpunkt der **Abgabe der Masterarbeit** im Studiengang LL.M. Rechtsinformatik eingeschrieben sein. Für die Zeit der Korrektur müssen Sie nicht mehr eingeschrieben sein. Sollten Sie die Masterarbeit nicht bestehen, müssen Sie sich dann erneut immatrikulieren.

9. Kann ich eine Fristverlängerung für meine Masterarbeit bekommen?

Grundsätzlich nein. Die 15-Wochenfrist ist zwingend und steht weder zur Disposition der Betreuenden noch des Prüfungsausschusses.

Von diesem Grundsatz gibt es drei Ausnahmen:

1. Soweit Ihnen ein entsprechender Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder psychischer Krankheit bewilligt wurde, verlängert sich die Frist.
2. Im Falle einer konkret-akuten Krankheit, welche Sie vom Schreiben der Arbeit abhält, wird eine Verlängerung für die Dauer dieser Krankheit gewährt. Wir benötigen dafür ein ärztliches Attest, was darlegt, warum Sie nicht in der Lage sind, am PC eine Arbeit zu schreiben – bei einem gebrochenen Bein ist dies wohl nicht der Fall, bei einer Gehirnerschütterung oder eine Blinddarm-Operation aber wohl schon.
3. Schließlich kann in besonderen Ausnahmefällen eine Fristverlängerung um bis zu acht Wochen gewährt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass schon die 15-Wochen-Frist durchaus Freizeit und ein paralleles Studium vorsieht und recht lang bemessen ist. Die meisten Belastungen (etwa eine parallele Berufstätigkeit, Kindererziehung, etc.) sind daher kein unvorhersehbares oder unplanbares Ereignis, das eine solche Fristverlängerung rechtfertigt; erst Recht gilt dies für Feiertage (Weihnachten, Neujahr). Etwas anderes gilt etwa bei Todesfällen oder schweren Erkrankungen im engsten Familienkreis.

§ 9 FAQ zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

1. Wie kann ich eine Anrechnung beantragen?

Eine Anrechnung erfolgt immer nur auf Antrag und nicht von Amts wegen. Selbst wenn Sie also meinen, gleichwertige Kompetenzen in einem Modul bereits zu haben, dürfen und müssen Sie an der Prüfung teilnehmen, solange Sie keinen Anrechnungsantrag gestellt haben.

Allerdings ist eine Anrechnung nur vor dem ersten Prüfungsversuch möglich – haben Sie einmal eine Prüfung mitgeschrieben und nicht bzw. nicht mit der gewünschten Note bestanden, können Sie nicht mehr eine bessere Leistung anrechnen lassen. Umgekehrt können Sie nach erfolgter Anrechnung an einer Prüfung nicht mehr teilnehmen, da die Leistung bereits (mit der anerkannten Note) als erbracht gilt.

Soweit es um berufliche Erfahrungen geht, wird in der Regel keine Note vergeben und die Leistung bei der Gesamtnote schlicht herausgerechnet. Deshalb dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen maximal die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 86 Abs. 2 S. 2 BayHIG).

Die Anrechnung erfolgt ausschließlich digital über das Anrechnungsportal unter **https://learn.jura.uni-passau.de/anerkennung**.

Sie müssen darlegen, dass und wodurch Sie alle nach dem Modulkatalog in dem Modul vorgesehenen Kompetenzen erworben haben. Prüfen Sie dies bitte selbstständig anhand des Modulkatalogs. Sollte auch nur eine Kompetenz aus Ihrer Darlegung nicht ersichtlich sein, ist eine Anrechnung nicht möglich.

Beizufügen sind bei Veranstaltungen in Studiengängen, Weiterbildungsveranstaltungen und ähnlichen Methoden des Kompetenzerwerbs:

- Der Nachweis über die erbrachte Leistung selbst (insb. Einzelnotennachweis)
- Nachweise, aus denen die Gleichwertigkeit der Inhalte erkennbar wird (etwa: Modulbeschreibungen, Kursgliederungen) und/oder Nachweise, aus denen sich die Gleichwertigkeit der Prüfung ergibt (etwa: Klausuraufgabe, Klausurbearbeitung)

Bei Berufserfahrung sind etwa Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers mit konkreter Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten einzureichen.

Über die Anrechnung entscheidet der vierköpfige Prüfungsausschuss nach Anhörung der aus dem Modulkatalog ersichtlichen Modulverantwortlichen. Die Entscheidung wird Ihnen durch das Prüfungssekretariat bekanntgegeben.

2. Kann ich Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang anrechnen lassen?

Nein, dies ist in keinem Fall möglich.

Der LL.M. Rechtsinformatik ist ein „konsekutiver Masterabschluss", der auf dem Staatsexamensstudiengang (einschließlich des Schwerpunktbereichstudiums) aufbaut. Die Veranstaltungen im Masterstudium haben ein höheres Anforderungsprofil als im zugrundeliegenden Studium; sie setzen sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im vorhergehenden Studiengang (einschließlich Schwerpunktbereich) erworben wurden. Dies zeigt sich etwa an den zusätzlichen Praktikervorträgen, aber auch in der Obliegenheit, die erworbenen Kenntnisse mit dem bisher erworbenen Wissen zu verknüpfen. Da der Schwerpunktbereich weder den Besuch sämtlicher Veranstaltungen des Pflichtfachstudiums noch den Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung voraussetzt, sind die als Ziel erwarteten Kompetenzen nicht vergleichbar. Schließlich sind auch die Prüfungen üblicherweise nicht vergleichbar.

Ebensowenig wie man die Mathematiknote im Abitur auf ein Studium anrechnen lassen kann, ist die Anrechnung von Veranstaltungen aus dem Staatsexamensstudiengang (inkl. Schwerpunktbereich) auf den Masterstudiengang möglich.

3. Kann ich Veranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang „Legal Tech" anrechnen lassen?

Nein, dies ist in keinem Fall möglich.

Der LL.M. Rechtsinformatik ist ein „konsekutiver Masterabschluss", der in diesem Fall auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Die Veranstaltungen im Masterstudium haben ein höheres Anforderungsprofil als im zugrundeliegenden Studium; sie setzen sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die im vorhergehenden Studiengang erworben wurden. Dies zeigt sich etwa an den zusätzlichen Praktikervorträgen, aber auch in der Obliegenheit, die erworbenen Kenntnisse mit dem bisher erworbenen Wissen zu verknüpfen. Da die Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang gerade für sich allein stehen, sind die insoweit als Ziel erwarteten Kompetenzen nicht vergleichbar. Schließlich sind auch die Prüfungen üblicherweise nicht vergleichbar.

4. Kann ich mir Veranstaltungen aus einem Informatik- oder Wirtschaftsinformatikstudium oder Weiterbildungskurs anrechnen lassen?

Nein, dies ist in keinem Fall möglich.

Jedes Modul im Masterstudiengang Rechtsinformatik hat einen spezifischen juristischen Bezug, weshalb auch der Abschluss „LL.M." (Master of Laws) und nicht „M.Sc." (Master of Science) vergeben wird – der Schwerpunkt des Studiums liegt daher in juristischen Inhalten, die sich in allen Modulen (und nicht nur in den beiden ausschließlich juristischen Modulen) widerspiegeln. Dieser Bezug äußert sich einerseits in den Praktikervorträgen,

andererseits auch in den Übungen, die juristische Sachverhalte einbeziehen. Zudem wird über die rein handwerklichen Kompetenzen hinaus auch eine spezifische Einbettung in die juristische Arbeitstechnik und Betrachtungsweise vorgenommen.

5. Kann ich mir einen Fachanwaltslehrgang bzw. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 14k FAO („Informationstechnologierecht") anrechnen lassen?

Nein, das ist regelmäßig (zu Ausnahmen sogleich) nicht möglich.

Das kommt auf die konkret nachzuweisende berufliche Tätigkeit an, aber regelmäßig ist eine Anrechnung wegen des Modulzuschnitts nicht möglich.

Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit die berufliche Tätigkeit zusammen mit dem Fachanwaltslehrgang die in einem Modul vermittelten Kompetenzen (vgl. Modulkatalog) vollständig abdeckt. Praktisch kommt dies nur für die ausschließlich juristisch geprägten Module in Betracht. Soweit auch nur eine nicht durch Berufserfahrung und Lehrgang abgedeckte Zusatzkompetenz nach dem Modulkatalog erworben werden soll, ist die Anrechnung nicht möglich.

Beispiele:

- Eine Anrechnung auf das Modul „Daten- und Datenschutzrecht" ist nur möglich, soweit Sie auch tatsächliche Fähigkeiten im Datenrecht nachweisen können. Dies umfasst insbesondere den „Data Act" (Verordnung 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung) und den „Data Governance Act"(Verordnung 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724) sowie praktische Fragen des Handels mit insbesondere nicht personenbezogenen Daten (etwa Qualitätsanforderungen und deren Nachweis).

  In § 14k FAO taucht das so definierte Datenrecht nicht auf, so dass es nicht zu den einschlägigen Lehrgängen gehört.

- Eine Anrechnung auf das Modul „IT-Vertrags- und Softwarerecht" ist nur möglich, soweit sie etwa auch Kenntnisse im Bereich ADR (Mediation, Schiedsverfahren), bei der Formulierung von Lizenzvertragsklauseln und NDAs sowie Vertragsstraferegelungen nachweisen können. Zudem ist ein Umfang von 2-3 SWS erforderlich.

6. Kann ich mir eine Seminararbeit oder Bachelorarbeit als Masterarbeit anrechnen lassen?

Nein, wie bereits oben in Bezug auf Modulabschlussprüfungen dargestellt, haben Bachelorstudiengänge bzw. der Staatsexamensstudiengang ein anderes (nämlich ein nur grundlegendes) Kompetenzniveau. Dies zeigt sich hier nicht nur an den Erwartungen bzgl.

der Bearbeitung (Recherchekompetenz, Hintergrundwissen, Verknüpfung mit anderen Themen), sondern auch rein formal an Umfang und Bearbeitungsdauer.

7. Kann ich mir eine Masterarbeit in einem anderen Studiengang als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik" anrechnen lassen?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich.

Im Einzelnen kommt es auf Inhalt und Formalia der Arbeit an. Erforderlich ist einerseits, dass es eine im Kern rechtswissenschaftliche Arbeit ist (denn der Abschluss „Master of Laws" verlangt einen Schwerpunkt im juristischen Bereich), andererseits dass die Arbeit thematisch mit mindestens einem Modul des Studiums zusammenhängt. Zudem müssen formal der Umfang (Seitenzahl und Bearbeitungszeit) sowie die Arbeitsbedingungen (Betreuung der Arbeit) jedenfalls dem Grunde nach vergleichbar sein.

8. Kann ich mir eine Dissertation als Masterarbeit im Masterstudiengang „LL.M. Rechtsinformatik" anrechnen lassen?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich.

Eine Dissertation erfüllt ein (ggü. dem Masterstudium) höheres Kompetenzniveau und zeigt damit die durch die Masterarbeit nachzuweisende Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mindestens auf gleicher Höhe. Auch hier ist aber die thematische Einschlägigkeit erforderlich. Die Arbeit muss thematisch mit mindestens einem Modul des Studiums zusammenhängen – was für viele Arbeiten im Digitalrecht (i.w.S.) zu bejahen sein dürfte.

Für die Umrechnung der Beurteilung der Dissertation in Masterarbeitsnoten hat der Prüfungsausschuss folgende Tabelle beschlossen:

a. Dissertationen an Universitäten mit fünf Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite, insufficienter)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
summa cum laude	1,0	sehr gut (18 Punkte)
	1,5	gut (15 Punkte)
magna cum laude	2,0	gut (14 Punkte)
	2,5	gut (13 Punkte)
cum laude	3,0	vollbefriedigend (10 Punkte)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
	3,5	befriedigend (7 Punkte)
rite	4,0	ausreichend (5 Punkte)

b. Dissertationen an Universitäten mit sechs Notenstufen (summa cum laude, magna cum laude, cum laude, satis bene, rite, insufficienter)

Dissertationsnote		Masterarbeitsnote
summa cum laude	1,0	sehr gut (18 Punkte)
	1,5	gut (15 Punkte)
magna cum laude	2,0	gut (14 Punkte)
	2,5	gut (13 Punkte)
cum laude	3,0	vollbefriedigend (10 Punkte)
	3,5	befriedigend (8 Punkte)
satis bene	4,0	befriedigend (7 Punkte)
	4,5	ausreichend (6 Punkte)
rite	5,0	ausreichend (5 Punkte)

Die Gesamtnote der Promotion (und die Bewertung der Disputation) bleiben außer Betracht, da es bei der Masterarbeit um eine rein schriftliche Leistung geht. Maßgeblich ist also nur die Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung (der Dissertation). Sollten die beiden Gutachten divergieren wird ein Mittelwert gebildet (also etwa (summa cum laude (1) + magna cum laude (2))/2 = 1,5). Soweit andere Dezimalnoten vorliegen, werden diese auf die nächste 0,5-Stufe aufgerundet.

9. Aus welchen Rechtsgrundlagen werden diese Grundsätze hergeleitet?

Maßgeblich sind die Regelungen des bayerischen Hochschulrechts (konkret des Hochschulinnovationsgesetzes) sowie die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Juristischen Fakultät der Universität Passau (AStuPO M-JUR):

Art. 86 BayHIG - Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. [3]Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. [2]Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. [3]Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. [4]Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. [5]Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. [6]Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. [7]§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 8 AStuPO M-JUR - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) [1]Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. [2]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) [1]Im Zeugnis werden die Noten von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen im Notensystem nach § 22 Abs. 1, ggf. nach Umrechnung, aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung (§ 22 Abs. 4) berücksichtigt. [2]Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. [3]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. 4Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau sind, soweit nicht § 22 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung kommt, durch den Prüfungsausschuss (§ 10) zu beschließen.

(5) [1]Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. [2]Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die

Anrechnung zu ersetzenden Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 1 zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde. [3]Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin. [4]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen (Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG).

(6) [1]Sofern durch Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt je 30 ECTS- Leistungspunkte eine Höherstufung um ein Fachsemester. [2]Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann eine abweichende Grenze für die Höherstufung vorsehen.

§ 10 FAQ zu Studentischen Organisationen und Beratungspotential

1. Was ist Recode:Law?

Recode:Law ist eine **studentische gemeinnützige Organisation** mit Sitz in Münster, das digitale Arbeitsweisen in der juristischen Berufswelt vorantreiben möchte, indem es eine gemeinsame Plattform für Wissen und Diskussionen bietet und Menschen (teilweise im Rahmen größerer Events) zusammenbringt. Informationen zu recode.law finden Sie unter https://recode.law/.

2. Was ist ELSA?

Die European Law Students' Association (ELSA) ist ein **politisch neutrales, gemeinnütziges und unabhängiges Netzwerk von Studierenden der Rechtswissenschaften** in Europa und hat seinen Sitz in Brüssel. ELSA zählt über 60.000 Mitglieder und ist in einzelnen Gruppen organisiert und strukturiert. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Ausrichtung von simulierten Gerichtsverhandlungen (sog. Moot-Courts) sowie die Organisation von Seminaren und Konferenzen. Informationen zu Veranstaltungen von ELSA-Passau finden Sie unter https://elsa-passau.de/events/.

3. Was macht die Fachschaft?

Die Fachschaft ist die zentrale **Anlaufstelle für alle Fragen rund um den Studiengang und sorgt für den internen Zusammenhalt der Studierenden eines Studiengangs**. Sie setzt sich darüber hinaus für die Interessen der Studierenden ein, indem sie Events wie Einführungsveranstaltungen, Fachvorträge oder Feste organisiert. Daneben Die Website der Fachschaft finden Sie unter https://www.jura.uni-passau.de/fachschaft-jura.

4. Was ist der Stammtisch?

Der juristische Stammtisch findet alle zwei Wochen am Dienstag abend um ca. 19:00 Uhr in der **Pizzeria #Pizzaliebe an der Innstraße** gegenüber dem WiWi-Gebäude statt.

Hier können Sie mit Kommilitoninnen und Kommilitonen in entspannter Atmosphäre über das Studium plaudern. Zudem trifft man am Stammtisch Lehrende im Masterstudiengang und kann persönliche Eindrücke zu einer Veranstaltung oder dem Studiengang als Ganzes ohne Umwege mitteilen. Damit dient der Stammtisch auch der vereinfachten Abgabe von Feedback.

5. Wer hilft mir bei weiteren konkreten Fragen zum Studium oder zu Prüfungen?

Fragen zum Studium oder zu Prüfungen stellen Sie am besten zunächst anonym im **Forum in der Studiengruppe „Rechtsinformatik"** bei Stud.IP (https://studip.uni-

passau.de/studip/dispatch.php/course/studygroup/details/adebe48652e566f9ac07ac71ecae6f9f). Dadurch können wir diese FAQ-Liste aktualisieren und gleichzeitig auch andere Studierende informieren.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit zu einem individuellen Beratungsgespräch:

- Konkrete Fragen zum Masterstudiengang Rechtsinformatik und den damit verbundenen Prüfungen sowie zur Anrechnung von Studienleistungen beantwortet Ihnen Herr Prof. Dr. Michael Beurskens.
- Allgemeine Fragen, etwa zu einem Studiengangswechsel, kann Ihnen das Team der Allgemeinen Studienberatung beantworten; konkrete Kontaktinformationen finden Sie unter https://www.uni-passau.de/studienberatung.

6. Wer hilft mir bei Fragen zu BAföG?

Die für den Nachweis des Studienfortschritts ggf. erforderliche Bescheinigung erhalten Sie **am Lehrstuhl von Prof. Dr. Markus Würdinger** (https://www.jura.uni-passau.de/wuerdinger/bafoeg). Allgemeine Informationen zum Thema BAföG erhalten Sie unter https://www.jura.uni-passau.de/studium/bafoeg-und-stipendien/.

§ 11 Qualifikationsziele: Was bringt mir der LL.M. Rechtsinformatik?

Der einjährige Studiengang ermöglicht Juristinnen und Juristen **auf Augenhöhe mit IT-Expertinnen und -Experten zu sprechen** und Sachverhalte eigenständig (ohne sachverständige Hilfe) zu erfassen - etwa in Fragen der sicheren Kommunikation, dem Entwurf von IT-Outsourcing- und Softwareverträgen oder der Einführung von Automatisierung und Datenverarbeitung in Unternehmen, Kanzleien, Justiz und Verwaltung. Die Studierenden erhalten die Kompetenz, verständig und kritisch mit neuen Technologien umzugehen, verantwortungsbewusst über die Nutzung von digital gespeicherten Informationen zu entscheiden, strukturiert und logisch an Probleme mit Einsatz von Informationstechnologie heranzugehen und selbstständig technische Recherchen durchzuführen.

Das Studium vermittelt **Kenntnis und Verständnis der technischen Möglichkeiten und der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen**. Es soll dazu befähigen, Möglichkeiten zum effizienten Einsatz technischer Mittel zur Lösung rechtlicher Problemstellungen zu konzipieren, zu betreuen und einzusetzen sowie technische Sachverhalte aus eigener Sachkunde zu beurteilen.

Der Studiengang gliedert sich in **drei grundlegende Kompetenzfelder**:

· Die beiden Module „Grundlagen der Informatik für Juristinnen und Juristen“ und „Wirtschaftsinformatik für Juristinnen und Juristen“ vermitteln **unverzichtbare terminologische Grundlagen, Methoden und ein Basisverständnis** für vernetzte IT-Systeme, insbesondere das Internet. Sie setzen ein grundlegendes Verständnis der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung, aber gerade keine technischen Vorkenntnisse voraus und gewährleisten so einen einheitlichen Ausgangspunkt für alle Studierende.

- Ein zentraler Schwerpunkt des Studiengangs ist die **Qualitätssicherung bei Softwareprojekten**. Dabei behandelt das Modul „IT-Vertrags- und Softwarerecht“ den allgemeinen rechtlichen Rahmen, einschließlich Einzelproblemen wie Cloud-Computing, ASP-Verträge und IT-Outsourcing. Die weiteren Module ergänzen dies um Einzelfragen – etwa Fehlerfreiheit und Performance („Softwareentwicklung für Juristinnen und Juristen“), Reduktion von Schulungsaufwand und Vermeidung von Eingabefehlern („Benutzeroberflächen für Juristinnen und Juristen“) und Schutz vor Eingriffen Dritter („IT-Sicherheit für Juristinnen und Juristen“).

- Darüber hinaus steht der **Umgang mit digital gespeicherten Informationen** (Daten) im Vordergrund. Das Modul „Daten- und Datenschutzrecht“ behandelt insoweit den rechtlichen Rahmen, während die Module „Information Retrieval und Natural Language Processing“ (Auswertung unstrukturierter Datenquellen) und „Datenbanken für Juristinnen und Juristen“ (Speicherung, Organisation und Abfrage von strukturierten Daten) die in rechtlichen Szenarien typischen Verarbeitungsschritte behandeln.

Das Studium wird entscheidend durch die **Vermittlung des technischen Verständnisses** geprägt. Die Studierenden müssen dazu Szenarien des juristischen Berufsalltags technisch umsetzen oder technische Sachverhalte (ohne externen Sachverständigen) selbstständig rechtlich würdigen. Dies zeigt sich auch in den Veranstaltungen: Bis auf „Daten- und Datenschutzrecht“ sowie „IT-Vertrags- und Softwarerecht“ werden die rechtswissenschaftlichen Bezüge in interaktiven Übungen behandelt. Demgegenüber werden die allgemeingültigen technischen Grundlagen in größeren Vorlesungen bzw. teilweise auch in Hybridveranstaltungen dargeboten.

Der Studiengang verschafft in zwei Semestern einen **umfassenden Überblick über die zentralen Themen moderner Informationstechnologien** (Datenverarbeitung, Programmierung, Netzwerke, Sicherheit) und legt dabei mit Natural Language Processing einen Schwerpunkt auf diejenigen Technologien, die gerade für juristische Arbeitsabläufe relevant sind. Die technischen Veranstaltungen erreichen dabei allerdings – schon wegen der im Staatsexamensstudiengang nicht abgebildeten technischen Grundlagen – nicht das Niveau eines Masterstudiums der Informatik. Die Bezeichnung „Rechtsinformatik“ signalisiert vielmehr deutlich, dass der Einsatz im juristischen Tätigkeitsfeld im Vorder-grund steht und so auch an die bisherige Ausbildung angeknüpft werden kann. Die Zielgruppe sind dabei bewusst nicht diejenigen Studierenden der Rechtswissenschaft, die ohnehin IT-affin sind und sich durch Zusatzkurse besonders qualifiziert haben, sondern solche, welche technische Fähigkeiten vollständig neu ohne jegliche Vorkenntnisse erwerben möchten.

§ 12 Modulzuordnung: In welche Themenfelder zerfällt der Studiengang?

A. Anwesenheitspflicht und Onlinestudium

Es besteht **in keinem Modul eine Anwesenheitspflicht**. Das bedeutet, dass Sie sich die in diesem Modulkatalog dargestellten Kompetenzen auch anderweitig (etwa durch Lehrbücher oder eigene Berufserfahrung) erwerben können. Dennoch müssen Sie natürlich an den Prüfungen erfolgreich teilnehmen. Wir sehen die Teilnahme der Veranstaltungen aber auch als Gelegenheit zum wechselseitigen Austausch und zur Diskussion.

B. Module

Das Studium ist **in Module untergliedert**: Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen (alle technischen Module bestehen aus einer Vorlesung mit zugehöriger Übung; das Modul „Datenschutzrecht und Datenrecht“ zwei Vorlesungen in zwei verschiedenen Semestern) mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. Der Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“ besteht aus neun Pflichtmodulen. Sie müssen daher alle Module belegen und haben keine Wahlmöglichkeiten. Alle Module enden mit einer Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist. Nur wenn Sie diese bestehen, erhalten Sie die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte.

C. Workload-Berechnung

Den Modulen wurde entsprechend dem für eine erfolgreichen Erwerb der in diesem Modulkatalog umschriebenen Kompetenzen (Lernziele) erforderlichen **Zeitaufwand** eine Zahl von ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP oder ECTS-Credits) zugewiesen. Insgesamt entfallen 45 ECTS-LP auf Veranstaltungen (jeweils 5 ECTS-LP nach bestandener Prüfung pro Modul) sowie 15 ECTS-LP auf die Masterarbeit. Um das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Semestern (einem Jahr) abzuschließen, sollten Sie im ersten Semester 25 ECTS-Leistungspunkte (durch 5 Veranstaltungen) und im zweiten Semester 35 ECTS-Leistungspunkte (davon 20 durch vier Veranstaltungen und 15 durch die Masterarbeit) erwerben.

Die Zuordnung von Leistungspunkten (§ 6 AStuPO-M-JUR) geht von der Arbeitsbelastung durchschnittlicher Studierenden aus. Ein Leistungspunkt entspricht in diesem Rahmen ca. **25-30 Arbeitsstunden à 60 Minuten**. Da die hochschulpolitische und die allgemeinpolitische Diskussion um den Bologna-Prozess gezeigt hat, dass die modularisierten Studiengänge im Allgemeinen als verschult und unwissenschaftlich wahrgenommen werden, haben wir uns entschieden, stets die obere Grenze (also 30 Stunden) heranzuziehen. Für ein Modul mit 5 ECTS-LP gehen wir also von $5 \cdot 30$ Stunden = 150 Zeitstunden (à 60 Minuten) aus. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass Sie diese Zeit zum selbständigen sinnvollen Lernen nutzen. Es wird aber nicht kontrolliert, wie viel Zeit Sie wirklich benötigen.

D. Prüfungen und Prüfende

Alle Module werden mit einer **Prüfungsleistung** abgeschlossen, die entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung mit 0 bis 18 Punkten bewertet wird. Bei Bestehen der Prüfung (also ab 4 Punkten) erhalten Sie die in der StuPO festgelegte und hier im Modulkatalog zusammengefasste Anzahl von ECTS-Leistungspunkten.

Als Prüfungsformen sind derzeit ausschließlich **„Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist"** von je 60 Minuten vorgesehen. Diese können Sie dann zu Hause mit beliebigen Hilfsmitteln schreiben (deshalb „Hausarbeit") – haben aber eben nur 60 Minuten (deshalb „kurze Bearbeitungsfrist"). Die Aufgabenstellung ist insoweit derart zu gestalten, dass nicht die reine Wissensabfrage, sondern dessen Anwendung im Vordergrund steht.

Für die Wiederholerprüfungen und für den Fall, dass sich Hausarbeiten mit kurzer Bearbeitungsfrist wegen Nutzung unzulässiger Unterstützung (generative KI, Kooperation, menschliche Hilfspersonen) nicht bewähren, kommt auch eine **klassische „Klausur"** (also eine Aufsichtsarbeit) vor Ort in Passau oder eine „Fernklausur" im Sinne von § 2 BayFEV iVm der Fernprüfungssatzung der Universität Passau in Betracht. Die Bearbeitungszeit beträgt auch insoweit 60 Minuten; es sind aber nur die Hilfsmittel zugelassen, die durch den Prüfer oder die Prüferin im Einzelfall zugelassen wurden.

Die **zur Prüfung befähigten Personen** ergeben sich abstrakt aus § 11 AStuPO-M-JUR; diesem Modulkatalog können Sie entnehmen, wer die Prüfung für welches Modul abnimmt.

E. Wiederholungsmöglichkeiten und Höchststudiendauer

Grundsätzlich können Sie alle Prüfungen, die Sie nicht bestanden haben oder an denen Sie nicht teilnehmen konnten **im folgenden Semester** (meist am Anfang der Vorlesungszeit) wiederholen – sofern Sie zur Prüfung angemeldet waren. Das Format der Wiederholerprüfung muss nicht dem Format der ursprünglichen Prüfung entsprechen – so können hier insbesondere Klausuren bzw. Fernklausuren zum Einsatz kommen. Wenn Sie sich nicht angemeldet haben, können Sie erst am nächsten regulären Termin (ein Jahr später!) teilnehmen.

Bis zu drei studienbegleitende Modulprüfungen können weitergehend **freiwillig zur Notenverbesserung** wiederholt werden. Hierzu können Sie nicht an den Wiederholerprüfungen teilnehmen, sondern erst am nächsten regulären Termin (ein Jahr später). Dann zählt nur die jeweils bessere erzielte Note. Die Anmeldung erfolgt über das Prüfungssekretariat.

Die **Regelstudienzeit beträgt zwei Fachsemester**, d.h. ein Jahr inklusive der Masterarbeit (60 ECTS-Leistungspunkte). Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre), innerhalb derer alle Prüfungen bestanden sein müssen. Wenn Sie nach dem vierten Fachsemester noch nicht alle Prüfungen bestanden haben, gilt Ihre Masterprüfung als „erstmals nicht bestanden". Dann können die fehlenden Leistungen nur noch innerhalb der folgenden zwei Semester nachgeholt werden. Liegen auch nach dem Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle Prüfungsleistungen vor, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

F. Stud.IP und Semesterterminplan

Stud.IP (https://studip.uni-passau.de/ „Studienbegleitender Internetsupport von Präsenzlehre“) ist das Lern-Management-System der Universität Passau, über das Sie Ihre Lehrveranstaltungen suchen sowie Lehrmaterialien und Neuigkeiten zu Ihren Veranstaltungen abrufen können. Die für die Anmeldung nötige Kennung und Ihr Passwort erhalten Sie nach der Einschreibung per E-Mail. In Stud.IP finden Sie unter

https://studip.uni-passau.de/studip/dispatch.php/search/studiengaenge/studiengang/1c0582ee40d4359e702c7888f4853868

die Module des Studiengangs. Von Hand können Sie auf „Veranstaltungsverzeichnis“ gehen, dann auf „Studiengänge“, „Master“, und schließlich auf „Master Rechtsinformatik (Version SS 2023) (Master)“.

Im **Semesterterminplan** (https://www.uni-passau.de/termine-fristen/) finden Sie die jeweils aktuellen und zukünftigen Vorlesungszeiten und wichtige Termine im Semester. In der vorlesungsfreien Zeit (den „Semesterferien“) finden die Prüfungen statt; zudem sollten Sie Ihre Masterarbeit in der vorlesungsfreien Zeit beginnen.

§ 13 Modulbeschreibungen: Was behandeln die Module?

A. Module für das 1. Studiensemester (Sommersemester, Vorlesungen April-Juli)

Grundlagen der Informatik für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27300)

Modulverantwortliche:	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
1. Fachsemester	Nur im Sommersemester	UE: 2 SWS; VHB-Kurs (ohne SWS)
Prüfung im Juli	Prüfungsnr. 02-14-VL-001	Nachprüfung im Oktober
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- VHB-Kurs „Internet Computing für Sozial- und Geisteswissenschaften“ (75 Stunden Selbststudium)
- Übung „Grundlagen der Informatik für Juristen und Juristinnen“ (2 SWS=30 h Kontaktstudium) – in Präsenz und hybrid per Zoom + 45 h Selbststudium

- Vorlesungsvideos und Skripten
- Übungen in Kleingruppe – präsent und hybrid per Zoom
- Entwicklung von eigenen Projekten am PC
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache im VHB-Kurs (einschließlich der Unterlagen und Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Unterrichtssprache in der hybriden Übung ist Deutsch.

Wichtiger Hinweis: Sie schreiben nicht die VHB-Klausur mit, sondern nehmen an einer eigenen Prüfung speziell für den Masterstudiengang LL.M. Rechtsinformatik teil

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul schafft einen einheitlichen terminologischen und technischen Rahmen für alle Teilnehmenden unabhängig von ihren Vorkenntnissen, so dass entsprechende Fachausdrücke in den folgenden Modulen fachgerecht verwendet werden können.

Der Kurs behandelt dazu die aktuellen technischen Grundlagen von Netzwerken und Computern sowie die damit verbundenen Möglichkeiten. Dabei stehen beispielsweise die Technologien des Internets (einschließlich der gängigen Dateiformate, Protokolle und Dienste sowie Möglichkeiten für client- und serverseitige Programme), sowie Grundbegriffe der Informationstechnologie als solche (einschließlich möglicher Kapazitätsbegrenzungen durch Rechenleistung, Speicherplatz und Bandbreite) aber auch Grundlagen der Künstlichen Intelligenz und die Arbeit mit Vektoren im Vordergrund.

Als inhaltlicher Schwerpunkt gerade für Juristen und Juristinnen werden Technologien und Systeme zum Wissensmanagement (semantische Informationsdienste, Content- und Dokumentmanagementsysteme, digitale Bibliotheken) vorgestellt und deren praktischer Einsatz diskutiert.

Um die divergenten Vorkenntnisse und den daraus folgenden sehr unterschiedlichen Lernaufwand zu berücksichtigen, werden die technischen Inhalte als Onlinekurs (Videos und Texte) bereitgestellt. Ergänzt wird dieser Kurs durch eine auf die IT-Inhalte bezogene Übung als Echtzeitveranstaltung.

Die technischen Kenntnisse werden durch in Gastvorträgen behandelte rechtliche Anwendungsfelder ergänzt. So werden etwa die Zuständigkeit für die Vergabe von IP-Adressen und Domainnamen (und daraus folgende Streitigkeiten), Fragen von Pseudonymität, Anonymität und umgekehrt digitaler Informationsdienste (insb. vor dem Hintergrund der EIDAS-VO), aber auch die Haftung von Host- und Access-Providern sowie die Verantwortung in dezentralen IT-Systemen (Peer-to-Peer, Client/Server) angesprochen.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie sind in der Lage, die in gängigen Internetanwendungen (insbesondere browserbasierte Webapplikationen) eingesetzten Technologien nachzuvollziehen. Sie kennen die Vor- und Nachteile des Einsatzes von Datenkompression, Verschlüsselung und verschiedener Kodierungsformate für Texte, Bilder, Video- und Audioinhalte.
- Sie sind in der Lage, einfache Webseiten zur Darstellung eigener Inhalte unter Einsatz von Sprachen und Technologien wie CSS und HTML zu entwerfen.
- Sie können zwischen zentralen technischen Ansätzen zum Wissensmanagement im Allgemeinen und der Informationssuche im Speziellen für juristische Anwendungsfelder differenzieren, diese eigenständig voneinander abgrenzen und im Hinblick auf die Anforderungen einfacher Projekte bewerten.
- Sie können in die zuständigen Stellen für die Vergabe von IP-Adressen und Domainnamen benennen und korrekt einordnen, zwischen Anonymität und Pseudonymität unterscheiden und dieser Unterscheidung rechtliche Folgen zuordnen.

Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27310)

Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
1. Fachsemester	Nur im Sommersemester	VL: 2 SWS; UE: 2 SWS
Prüfung im Juli	Prüfungsnr. 02-14-VL-003	Nachprüfung im Oktober
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen“ (2 SWS=30 h Kontaktstudium)– in Präsenz und hybrid per Zoom + 45 h Selbststudium
- Übung „Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen“ (2 SWS=30 h Kontaktstudium)– in Präsenz und hybrid per Zoom (2 Termine zur Auswahl: UE_1 und UE_2) + 45 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung in Präsenz und hybrid per Zoom
- Übungen in Kleingruppe in Präsenz und hybrid per Zoom
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache der Vorlesung und der Übung (einschließlich der Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Kursunterlagen werden auf Englisch bereitgestellt.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul „Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen“ vermittelt ein grundlegendes Verständnis der Erstellung und Funktionsweise von Software. Sie werden in die Lage versetzt, kreative technische Lösungen für rechtliche Fragestellungen zu entwickeln und deren Einsatz zu evaluieren. Als technisches Werkzeug wird im Kurs mit Python, einer weitverbreiteten und einfach zu erlernenden Programmiersprache, gearbeitet. Der Kurs besteht aus drei zentralen Themenblöcke, die aufeinander aufbauen:

- Im ersten Teil des Kurses werden wichtige konzeptuelle Grundlagen des Software-Engineerings behandelt, um ein gesamtheitliches Verständnis vom Prozess der Systementwicklung zu schaffen. Unter anderem wird entlang der Phasen der Softwareentwicklung auf

verschiedene Arten von Software und Programmiersprachen, Ebenen der Systementwicklung, dem Prototyping und den Themen Aufwandsschätzung und Best Practices bei der Entwicklung von Software eingegangen. Insoweit ist das Modul eng mit dem Modul „IT-Vertrags- und Softwarerecht“ vernetzt, welches die rechtliche Ausgestaltung dieser Abläufe behandelt. Zudem besteht ein starker Bezug zur im zweiten Semester vertieft behandelten Wirtschaftsinformatik.

- Im Fokus des zweiten Teils dieses Moduls steht die eigene Realisierung von ersten Softwareentwicklungsprojekten und der Erwerb von Fach- und Methodenkompetenz in der Anwendung von Programmiergrundlagen. Am Beispiel der Programmiersprache Python und der Entwicklungsumgebung Visual Studio Code werden Grundzüge der Programmierung (etwa Datentypen, Operatoren, Konstanten, Variablen und Kontrollstrukturen), verschiedene Arten von Klassenbibliotheken und der Einsatz von Programmierschnittstellen (engl. API für Application Programming Interface) thematisiert. Sie lernen den Umgang mit Debuggern zur Fehlerbehebung und Grundzüge der gemeinsamen Code-Bearbeitung mit GIT.
- Im dritten Teil des Kurses werden –in Abstimmung mit dem Modul „IT-Vertrags- und Softwarerecht“ aktuelle Trends im Umfeld der Softwareentwicklung behandelt. Im Vordergrund stehen Low-Code-/ No-Code-Plattformen (wie Mendix und Bryter) und der Einsatz von Cloud-Computing mit dem Ziel, den Aufwand für die Entwicklung und Bereitstellung von Software zu reduzieren.

Die vermittelten Grundlagen und Themen aus der Vorlesung werden im Rahmen der zu diesem Modul zugehörigen Übung anhand von Beispielszenarien aus dem rechtlichen Umfeld vertieft. Durch kleinere Programmierprojekte und Kleingruppenarbeit setzen Sie sich aktiv mit den Kursinhalten auseinander und erproben den Einsatz der vorgestellten Konzepte. Die Themen der Lehrveranstaltung werden durch Gastvorträge abgerundet. Sie sollen einen Einblick über Anwendungsszenarien und Potenziale des Einsatzes der in der Vorlesung vorgestellten Konzepte erhalten und auf die eigene (zukünftige) berufliche Praxis übertragen können.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie kennen wichtige Grundlagen des Software-Engineering entlang der typischen Phasen eines Softwareentwicklungsprozesses. Sie sind in der Lage, funktionale und nicht funktionale Anforderungen für rechtliche Anwendungsszenarien selbstständig zu spezifizieren, in die einzelnen Phasen einzuteilen und deren Aufwand und Qualität fachgerecht zu bewerten.
- Sie sind mit den Grundzügen der Programmierung vertraut. Am Beispiel von Python können sie ausgehend von einer Anforderungsspezifikation kleinere funktionsfähige Code-Programme verstehen und nachvollziehen, zur Lösung von Anwendungsproblemen in juristischen Tätigkeitsfeldern selbst entwickeln und Fehler im Programmcode ermitteln und beheben.
- Sie verstehen die Unterschiede zwischen textbasierten und visuellen Entwicklungsumgebungen und können einfache Programme selbstständig umsetzen und sich in diese mithilfe von existierenden technischen Dokumentationen einarbeiten. Sie haben einen soliden Überblick über aktuelle Entwicklungen in der Softwareentwicklung, um kompetent an fachspezifischen Diskussionen mit Anwendern und Anwenderinnen sowie mit Expertinnen und Experten mitzuwirken.

IT-Vertrags- und Softwarerecht (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27330)

Modulverantwortliche	Dr. Thomas Thalhofer (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB); Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur. (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB)	
1. Fachsemester	Nur im Sommersemester	VL: 3 SWS
Prüfung im Juli	Prüfungsnr. TBD	Nachprüfung im Oktober
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

Vorlesung „IT-Vertrags- und Softwarerecht“ (3 SWS=45 h Kontaktstudium) – ausschließlich online per MS Teams +105 h Selbststudium)

- Interaktive Vorlesung in Präsenz und hybrid per Zoom
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache in der Vorlesung und bei den Kursunterlagen ist Deutsch.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul besteht aus einem grundlegenden theoretischen Teil, in dem der allgemeine rechtliche Rahmen für den Schutz von Software und Datenbanken (neben Urheberrecht und Leistungsschutzrechten auch Geschäftsgeheimnisschutz und Lauterkeitsrecht) sowie die regulativen Rahmenbedingungen (einschließlich KI-Verordnung, Data Act, BSI-Gesetz etc.) vermittelt werden.

Der Schwerpunkt liegt jedoch auf konkreten praktischen Anwendungsfällen: Behandelt werden typische Vertragsklauseln in Lizenzverträgen und IT-Outsourcing-Verträgen. Behandelt werden dabei typische Konstellationen, etwa SaaS (Software as a Service), Software-Wartungsverträge und Software-Pflegeverträge. Dabei werden auch die Besonderheiten von Open-Source-Lizenzen, aber auch Gestaltungen für NDAs (Non-Disclosure Agreements), SLAs (Service Level Agreements), Vertragsstrafen und Rechtsschutzmöglichkeiten im Detail beleuchtet. Auch arbeitsrechtliche Folgefragen werden angesprochen.

Während das Modul „Softwareentwicklung für Juristen und Juristinnen“ mögliche Anwendungen von Technologie zur Lösung rechtlicher Aufgabenstellungen behandelt, geht es in diesem

Modul gerade umgekehrt über den rechtlichen Rahmen für IT-Projekte. Insoweit tritt in diesem Modul der technische Aspekt als reiner Anwendungsgegenstand eher in den Hintergrund und der Fokus liegt fast ausschließlich auf der (den Studierenden bereits aus ihrem grundständigen Studiengang bekannten) rechtlichen Problemanalyse und -lösung. Das für einen Masterstudiengang maßgebliche gesteigerte Qualifikationsprofil ergibt sich einerseits aus der konkreten Behandlung praktischer Vertragsgestaltung, andererseits aus der erst im Masterstudiengang möglichen Verknüpfung mit den technischen Grundkenntnissen, welche in den Grundlagen der Informatik einerseits und in den parallel besuchten Einzelveranstaltungen zur Softwareentwicklung, zu Datenbanken und IT-Sicherheit vermittelt werden.

Das Modul besteht aus mehreren Einzeleinheiten, welche von Anwältinnen und Anwälten behandelt werden. Diese vermitteln einerseits Kenntnisse aus ihrem Berufsalltag (unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten), dienen andererseits aber auch als mögliches Rollenvorbild für eine spätere Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Ergänzend werden Materialien zu den Inhalten des Moduls online bereitgestellt und Vertiefungshinweise gegeben.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie können die rechtlichen Grenzen für Haftungsbeschränkungen und Wettbewerbsverbote einschätzen. Sie sind in der Lage, Vertragsklauseln zur Absicherung der Vertraulichkeit und Vertragsstrafenvereinbarungen rechtssicher zu formulieren. Sie können das Risiko von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsansprüchen bei fehlerhafter Software, insb. bei modernen Entwicklungsmethoden eigenständig beurteilen.
- Sie können die rechtliche Zuordnung von Software bei Einsatz von Standardbibliotheken und freien Mitarbeitern vertraglich regeln. Sie sind in der Lage, die Wirksamkeit von Lizenzvertragsklauseln eigenständig zu bewerten.
- Sie sind in der Lage, Haftungsrisiken bei Verträgen mit mehreren Beteiligten und unter Einbeziehung von Unternehmensgruppen rechtssicher zu verteilen.
- Sie können das Potential von alternativen Methoden der Streitbeilegung (ADR) einschätzen und entsprechende Klauseln in Verträge integrieren.

Datenbanken für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27320)

Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
1. Fachsemester	Nur im Sommersemester	VL inkl. UE: 2 SWS + 2 SWS
Prüfung im Juli	Prüfungsnr. 02-14-VL-005	Nachprüfung im Oktober
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

Vorlesung „Datenbanken für Juristen und Juristinnen“ mit integrierter Übung, insg. 4 SWS (=60 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 90 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung mit integrierter Übung in Präsenz und hybrid per Zoom
- Bearbeitung von anwendungsorientierten Übungsaufgaben in Kleingruppen
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache der Vorlesung und der Übung (einschließlich der Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Kursunterlagen werden auf Englisch bereitgestellt.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul „Datenbanken für Juristen und Juristinnen“ vermittelt die effiziente und strukturierte Verwaltung rechtlich relevanter Daten und stellt eine präzise technische Analyse von zugrundeliegenden Datenquellen (z. B. Personaldaten, Vertragsdaten, Daten zu Fallakten) sicher. Ziel ist es, einen Überblick über das Themengebiet Datenbanken und moderne Konzepte des Datenmanagements zu erlangen. Der Kurs besteht aus drei zentralen Themenblöcken, die aufeinander aufbauen:

Im ersten Teil wird nach der Vorstellung terminologischer Grundlagen zu den Themen Daten, Datenbanken und Datenbankarchitekturen ein inhaltlicher Bogen zu klassischen Konzepten des Datenbankentwurfs gespannt. Entlang der typischen Phasen des Datenbank-Entwurfsprozesses stehen die relationale Datenmodellierung mithilfe des Entity Relationship-Modells und die Datendefinition, -manipulation und -abfrage mithilfe der relationalen Datenbanksprache SQL im Fokus.

Darauf aufbauend werden mit den Themen XML, Data Warehouse-Systemen und weiteren aktuellen Technologien moderne Konzepte zur Datenverwaltung im juristischen Umfeld (etwa zur digitalen Aktenverwaltung) behandelt. Die Technologien werden eingeführt, von den zuvor eingeführten relationalen Konzepten abgegrenzt und deren Relevanz anhand von juristischen Anwendungsszenarien motiviert. Anschließend werden wichtige Grundlagen, etwa zur erfolgreichen Deklaration, Modellierung oder Validierung von Daten beim Einsatz dieser Technologien, vorgestellt.

Schließlich wird auch der Umgang mit Daten aus dem Blickwinkel der Rechtsinformatik thematisiert. Themen wie Datenqualität und Data Governance runden den Kurs ab und versetzen Sie in die Lage, Chancen und Risiken des Einsatzes von Datenbanken zur Verwaltung rechtlich relevanter Daten selbstständig zu beurteilen. Hier besteht eine enge Schnittstelle zum Modul „Daten- und Datenschutzrecht“, welches die rechtlichen Rahmenbedingungen näher betrachtet – angefangen mit Datenzugangsrechten über datenschutzrechtliche Anforderungen an die technische Gestaltung und Organisation der Zugriffsrechte.

Die zu diesem Modul zählende Übung zeigt die Relevanz der erlernten Konzepte auf und regt die kritische Auseinandersetzung mit diesen an. Es werden anwendungsspezifische Fallbeispiele mit Fokus auf juristische Arbeitsprozesse in Unternehmen, Justiz und Behörden modelliert. Dabei kommen technische Werkzeuge wie DB Fiddle oder XML Notepad zum Einsatz, um erste einfache Datenstrukturen toolbasiert entwerfen und schrittweise nachvollziehen zu können.

Vorlesung und Übung werden durch Gastvorträge abgerundet. Sie sollen einen Einblick über Anwendungsszenarien und Potenziale des Einsatzes der in der Vorlesung vorgestellten Konzepte erhalten und auf die eigene (zukünftige) berufliche Praxis übertragen können.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie sind mit dem typischen phasenorientierten Entwurfsprozess von Datenbanken vertraut und können die Entwicklung eines eigenen Datenbankentwurfs in den Gesamtkontext des Aufbaus eines Datenbankmanagementsystems einordnen. Sie sind in der Lage, den Aufwand für die Implementierung von Datenbanken einschließlich der organisatorisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für das juristische Arbeitsumfeld einzuschätzen und selbst zu kalkulieren.
- Sie verstehen die Relevanz relationaler Datenmodelle für den Datenbankentwurf und können datenbasierte Sachverhalte aus der juristischen Praxis selbständig modellieren und bewerten. Ferner können sie diese Entwürfe in ein adäquates logisches Datenbankschema übersetzen, in der Syntaxsprache SQL spezifizieren und erste einfache Anfragen an die Datenbank eigenständig ausführen.
- Sie sind mit modernen Konzepten und Technologien zur Verwaltung relevanter Datenbestände vertraut. Sie sind z. B. in der Lage, einfache Dokumente mithilfe von Datenstrukturen (etwa Elemente, Attribute) für den elektronischen Datenaustausch in der Auszeichnungssprache XML zu spezifizieren und deren Konformität gegenüber einer Schemaspezifikation (sog. DTD’s und XSD‘s) zu validieren. Schließlich können Sie deren Relevanz für Anwendungsfelder im juristischen Kontext einschätzen und bewerten.

IT-Sicherheit für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27340)

Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Joachim Posegga (Lehrstuhl für Informatik mit Schwerpunkt IT-Sicherheit)	
1. Fachsemester	Nur im Sommersemester	VL: 2 SWS, UE: 2 SWS
Prüfung im Juli	Prüfungsnr. XX-VL-006	Nachprüfung im Oktober
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Grundlagen der IT-Sicherheit“ (2 SWS=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium
- Übung „IT-Sicherheit für Juristen und Juristinnen“ (2 SWS=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom (2 Termine zur Auswahl: UE_1 und UE_2) + 45 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung mit integrierter Übung in Präsenz oder hybrid per Zoom
- Bearbeitung von anwendungsorientierten Übungsaufgaben in Kleingruppen zur Vertiefung der Themen aus der Vorlesung
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache (einschließlich der Kurskommunikation) in der Vorlesung und die Sprache der Unterrichtsmaterialien ist Deutsch.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Aufgrund des großen Umfangs, aber auch der (durch staatliche Zwangsmittel sichergestellten) hohen Qualität staatlicher Informationen sind insbesondere Internetsysteme von Justiz und Verwaltung oftmals Gegenstand von Angriffen unerwünschter Dritter. Erst Recht gilt dies für den Bereich der kritischen Infrastruktur, bei welcher Störungen existenzgefährdende Folgen haben kann. Dementsprechend bildet das Themenfeld IT-Sicherheit einen klaren Schwerpunkt des Masterstudiengangs.

Das Modul umfasse zunächst eine Vorlesung, in deren Rahmen als Ausgangspunkt die grundlegende Terminologie (etwa „Prävention – Detektion – Reaktion“, „Vertraulichkeit – Integrität – Verfügbarkeit“) vermittelt wird. Sodann werden die unverzichtbaren Grundlagen im Bereich der Kryptographie (insbesondere sichere Kommunikation über öffentliche Netze, symmetrische

und asymmetrische Verschlüsselung, Bildung von Hashwerten) vermittelt. Dabei kommen gängige Verfahren (RSA, DES, AES) ebenso zur Sprache wie Herausforderungen (weitgehende Kollisionsfreiheit, public key Infrastruktur) Dies setzt zwangsläufig auch eine Auseinandersetzung mit den mathematischen Grundlagen (etwa Primfaktorzerlegung) voraus. Schließlich werden konkrete Anwendungsfälle behandelt – angefangen mit der (fortgeschrittenen) digitalen Signatur über Authentifizierungssysteme (einschließlich Single Sign On).

Wie in anderen Modulen wird auch diese Vorlesung durch eine Übung unterstützt. Diese hat hier vor allem aufgrund der mathematischen Bezüge eine hohe Bedeutung. Aufgrund der divergenten und ggf. auch fehlenden Vorkenntnisse der Teilnehmenden soll hier soweit möglich Unterstützung gegeben werden. Zudem werden selbstverständlich Anwendungsszenarien behandelt und analysiert.

Unterstützt werden diese beiden zentralen Eckpfeiler wiederum durch Veranstaltungen mit Referentinnen und Referenten aus der Praxis, die über konkrete Anwendungsfälle, Herausforderungen und Lösungen berichten. Der hierdurch ermöglichte und aktiv geförderte Austausch steigert nicht nur der praktische Nutzen für Sie, sondern stellt auch eine Rückkoppelung der Lehre an den Berufsalltag sicher. So gehören in diesen Kontext etwa die digitale Justiz- und Behördenkommunikation (EGVP, beA, beN, beBPo), aber auch die Nutzung von elektronischen Signaturen bei der Dokumentation und Archivierung von Dokumenten. Allgemein werden zudem elektronische Signaturen und Identitätsnachweise behandelt.

Wie bei anderen Veranstaltungen werden zu dieser Veranstaltungen Materialien bereitgestellt und weiterführende Hinweise auf gedruckte und online abrufbare Informationen gegeben.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie kennen die Terminologie der IT-Sicherheit, beherrschen die grundlegenden Verfahren der Kryptographie, kennen die Sicherheitsmechanismen von Betriebssystemen und grundlegende Sicherheitsprotokolle und –standards.
- Sie können IT-Systeme und Netze bezüglich Sicherheit einstufen, Verschlüsselungsverfahren anwenden und die Sicherheit von symmetrischen und asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren beurteilen.
- Sie können die Zuverlässigkeit elektronischer Identitätsnachweise beurteilen und den Aufwand für den Einsatz verschiedener Verschlüsselungsverfahren beurteilen.
- Sie können selbstständig vertragliche Anforderungen an Sicherheit formulieren und die Rechtskonformität bestehender IT-Lösungen kritisch beurteilen.
- Sie können praktisch tragfähige Kompromisse zwischen Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit finden.

Daten- und Datenschutzrecht (5 ECTS-LP – VA-Nr. 21501)

Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Meinhard Schröder (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht) / Dr. David Bomhard (Aitava)	
1. + 2. Fachsemester	semesterübergreifend	VL (SS): 2 SWS, VL (WS): 2 SWS
Prüfung im Februar und August	Prüfungsnr. 02-13-VL-009	Nachprüfung im Februar und August
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Datenschutzrecht“ (VL) im Sommersemester (2 SWS=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom +45 h Selbststudium
- Vorlesung „Datenrecht“ (VL) im Wintersemester (2 SWS=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung in Präsenz oder hybrid per Zoom
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache (einschließlich der Kurskommunikation) in der Vorlesung und die Sprache der Unterrichtsmaterialien ist Deutsch.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Daten gelten als das „Öl“ der modernen Gesellschaft und werden dementsprechend zunehmend Gegenstand rechtlicher Vorgaben. Das so verstandene Datenrecht umfasst dabei als Querschnittsmaterie den rechtlichen Umgang mit codierten Informationen – im öffentlichen wie im privaten Sektor. Ausgehend von der Vogelperspektive der Datenökonomik und der Datenpolitik (und der nationalen wie internationalen Datenstrategien) über die verfassungsrechtlichen Vorgaben wird der Weg zu einer Datengovernance im Wege der privaten (Selbst-)Regulierung einerseits und fixer staatlicher Vorgaben entwickelt.

Im Fokus stehen dabei mögliche Rechte an und Rechtspositionen betreffend Daten. Adressaten des Datenrechts sind dabei insbesondere Dateninhaber, Datentreuhänder und Datenintermediäre. Es geht einerseits um Ansprüche auf Datenzugang (im Sinne eines Primärmarktes), andererseits um Möglichkeiten eines Datenhandelns (im Sinne eines Sekundärmarktes), aber auch

um etwaige Grenzen der eigenen Datennutzung. Dabei spielen vor allem der Schutz personenbezogener Daten und die daran anknüpfende Betroffenenrechte eine Rolle.

Das Modul geht auch auf die Nutzung von Maschinen- und Prozessdaten ein, insb. im Kontext des KI-Trainings. Behandelt werden insbesondere die Gestaltung von Datenlizenzverträgen beim Handel mit Daten sowie die praktischen Auswirkungen des Data Governance Act sowie des Data Act auf die Datenwirtschaft. Ein weiterer Aspekt gilt der Frage der rechtskonformen Verwendung von Daten aus dem Internet zum Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG.

Neben diesem allgemeinen Datenrecht steht der Schutz personenbezogener Daten im Vordergrund. Diese sind gerade bei Legal Tech Anwendungen unverzichtbar und vielfach als Mandantendaten sogar schon aus strafrechtlicher Sicht besonders zu schützen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Es geht dabei nicht nur darum, verständliche und vollständige Datenschutzerklärungen (Art. 13, 14 DS-GVO) zu verfassen, sondern auch um die Umsetzung der Betroffenenrechte, die Gestaltung der Abläufe und die Grenzen der neben der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO) bestehenden Möglichkeiten zur Datenverarbeitung. Die Perspektive beschränkt sich nicht auf die private Datenverarbeitung, sondern umfasst auch die staatliche Datenverarbeitung in Justiz und Verwaltung. Zudem werden naturgemäß auch grenzüberschreitende Sachverhalte (einschließlich Drittstaatenübermittlung) behandelt.

Obwohl das Modul anders als die meisten anderen Module ihren Ausgangspunkt nicht in der Technik nimmt, werden auch hier technische Aspekte behandelt – auch aber nicht nur im Kontext der Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO), sondern auch allgemein bei Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO, „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“). Hier werden spiegelbildlich zu den anderen Modulen Referentinnen und Referenten aus der IT-Praxis herangezogen. Insoweit erlangt das Modul besondere Praxisrelevanz, die im normalen Schwerpunktbereichstudium oder einem Bachelorstudiengang nicht gewährleistet wird.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie beherrschen die einschlägige Terminologie des Datenschutz- und Datenrechts und können entsprechende Verträge analysieren und kommentieren.
- Sie erfassen datenrechtliche Diskurse analytisch und können datenrechtliche Regulierungsinstrumente auf konkrete Sachverhalte anwenden.
- Sie können selbstständig die rechtlichen Anforderungen an Verarbeitungsvorgänge betreffend personen- und nicht personenbezogene Daten rechtlich beurteilen.
- Sie sind in der Lage, anhand datenrechtlicher Prinzipien Regulierungsoptionen einzuordnen und interdisziplinär anschlussfähig zu bewerten.

B. Module für das 2. Studiensemester (Wintersemester, Vorlesungen Oktober-Februar)

Wirtschaftsinformatik für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27350)

Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
2. Fachsemester	Nur im Wintersemester	VL: 2 SWS; UE: 2 SWS
Prüfung im Februar	Prüfungsnr. 03-14-VL-002	Nachprüfung im April
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Wirtschaftsinformatik für Juristen und Juristinnen“: 2 SWS (=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium
- Übung „Wirtschaftsinformatik für Juristen und Juristinnen“: 2 SWS (=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung in Präsenz und hybrid per Zoom
- Übungen in Kleingruppe in Präsenz und hybrid per Zoom
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen per Zoom

Die Unterrichtssprache der Vorlesung und der Übung (einschließlich der Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Kursunterlagen werden auf Englisch bereitgestellt.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Der Einsatz von Informationstechnologie in Kanzleien, Verwaltung, Justiz und Unternehmen steht immer unter dem Vorbehalt der Zweckmäßigkeit: Neben dem rein technischen Aufwand (Programmierung, IT-Infrastruktur, Betreuung) ist regelmäßig erheblicher Umstellungsaufwand zu berücksichtigen. Um diesen zu beurteilen, sind bereits in der Planungsphase, erst recht aber bei der Entwicklung des vertraglichen Rahmens und dessen Umsetzung, ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Hierzu berufen ist die Wirtschaftsinformatik als ökonomische Teildisziplin.

Das Modul eröffnet die Perspektive auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Auswirkungen des Einsatzes von Informationssystemen, des IT-Managements und der IT-Governance. Es wirft einen Blick auf den Markt für IT-Services und betrachtet Trends und aktuelle Entwicklungen. Das Modul vermittelt insoweit einen Überblick über die Aufgaben- und den Gegenstandsbereich der Wirtschaftsinformatik, sowie über ihre spezifischen Methoden und Techniken. Der Kurs ist in drei zentrale Themenblöcke gegliedert, die aufeinander aufbauen und schrittweise mit den zentralen Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik vertraut machen sollen.

Dabei werden im ersten Teil konzeptuelle Grundlagen bezüglich des Entwurfs und der Entwicklung von Informationssystemen besprochen und zentrale Begriffe wie Informationen, Systeme, Modelle, soziotechnische Systeme und Anwendungssysteme eingeführt. Unter anderem erfolgen eine Gegenüberstellung und ein Vergleich mit der korrespondierenden juristischen Bedeutung verschiedener Begriffe. Mit dem Thema der Geschäftsprozesse und deren Modellierung in BPMN wird eine Brücke zum zweiten Themenblock (dem Management und der Nutzung von Informationssystemen) gelegt und besprochen, wie Geschäftsprozesse für verschiedene Benutzergruppen gut lesbar, verständlich und korrekt abgebildet werden können. Im Vordergrund stehen die strategische Analyse und Themen des IT-Controllings sowie des IT-Projektmanagements. Gegenstand des dritten Blocks sind aktuelle Themen der digitalen Transformation, neue Geschäftsmodelle und KI-Trends, wobei der Schwerpunkt auf der Verlinkung dieser Themen mit juristischen Fragestellungen liegt.

Die allgemeinen Grundlagen in der Vorlesung werden in der Übung durch kleine Anwendungsfälle und Fallbeispiele auf juristische Szenarien übertragen, angewendet und vertieft, etwa auf Unternehmen und Kanzleien.

Die Vorlesung wird wiederum ergänzt durch spezifische juristische Inhalte in Einzelvorträgen. Diese betrachten etwa Transformationsprozesse in Behörden und Unternehmen, die Prozessanalyse in Kanzleien, Unternehmen, Justiz und Behörden oder die Ressourcenplanung und Automatisierungsentscheidungen z. B. unter Einsatz von KI-Technologien.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie können Begriffe, Methoden und Aufgaben der Wirtschaftsinformatik zu betrieblichen Abläufen abgrenzen und adäquate betriebliche Informationssysteme für die wichtigsten Funktionsbereiche spezifizieren und deren Relevanz beschreiben.
- Sie verstehen es, geeignete Methoden für die Modellierung und das Projektmanagement auszuwählen und bedarfsgerecht anzuwenden.
- Sie können einfache Daten- und Prozessmodelle selbstständig erstellen und erste Wirtschaftlichkeitsrechnungen in Bezug auf IT-Investitionen, insbesondere in Kanzleien und der staatlichen Verwaltung, durchführen.

Information Retrieval und Natural Language Processing für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27360)

Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
2. Fachsemester	Nur im Wintersemester	VL: 2 SWS; UE: 2 SWS
Prüfung im Februar	Prüfungsnr. 02-14-VL-007	Nachprüfung im April
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Information Retrieval und Natural Language Processing“: 2 SWS (=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium
- Übung „Information Retrieval und Natural Language Processing für Juristen und Juristinnen“: 2 SWS (=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 45 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung
- Bearbeitung von anwendungsorientierten Übungsaufgaben in Kleingruppen
- Bearbeitung von eigenen Projekten am PC zur Vertiefung der Themen aus der Vorlesung
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen

Die Unterrichtssprache der Vorlesung und der Übung (einschließlich der Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Kursunterlagen werden auf Englisch bereitgestellt.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul vermittelt den Teilnehmenden einen Überblick über die Grundlagen, den Einsatz und die Anwendungsgebiete von Techniken des Natural Language Processing (NLP) im juristischen Kontext und zeigt die Verbindung zu verwandten interdisziplinären Themen wie dem Information Retrieval (IR), der Linguistik und dem Text- und Data Mining auf. Der Kurs gliedert sich in drei zentrale Themenblöcke, die aufeinander aufbauen:

Themenblock 1 führt zunächst in die terminologischen Grundlagen ein und erläutert den Begriff NLP als Teilgebiet der Künstlichen Intelligenz und dessen Ziele. Aufgaben von NLP und die Beziehung zu verwandten Disziplinen wie dem IR, dem Text- und Data Mining werden aufgezeigt.

Themenblock 2 führt in die Ebenen der Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik von Sprache ein. Neben verschiedenen Dokumenttypen, mit denen Juristinnen und Juristen in ihrem Arbeitsalltag in Berührung kommen, werden Dokumentkollektionen vorgestellt. Mit Web Crawling und Web Scraping werden Verfahren zur effektiven Datenextraktion vorgestellt, auf verfügbare technische Schnittstellen zur Realisierung dieser eingegangen und der rechtlich-ethische Rahmen zu deren Nutzung erörtert. Um die Daten zu bereinigen und für die anschließende Analyse aufzubereiten, werden lexikalische Vorverarbeitungsschritte wie die Aufteilung von Texten in ihre atomaren Bestandteile, die Beseitigung von Stoppwörtern und Zahlen und die Rückführung von Wörtern auf einen (validen) Wortstamm thematisiert. Ausgewählte (un)überwachte Algorithmen des maschinellen Lernens (wie Entscheidungsbaumverfahren, Clusteranalysen, Topic Modeling) werden erörtert und mit den Teilnehmenden implementiert.

Ein Überblick über verschiedene Anwendungsgebiete und -szenarien sowie neue Themen, wie der Einsatz generativer KI und großer Sprachmodelle, rundet den dritten Themenblock des Kurses ab. Es wird aufgezeigt, welche Potenziale und Herausforderungen sich insbesondere im juristischen Anwendungskontext bei der Auswertung textueller Beiträge mit Techniken wie der Sentimentanalyse oder dem Retrieval Augmented Generation ergeben.

In der Übung erlernen und erproben Sie den Einsatz der vorgestellten Ansätze und Algorithmen anhand der Programmiersprache Python. Mithilfe weiterer frei verfügbarer, webbasierter Werkzeuge werden die Möglichkeiten und Grenzen technischer Lösungen für die Verarbeitung von Textmaterial in den verschiedenen NLP-Analysephasen anhand juristischer Anwendungen aufgezeigt.

Vorlesung und Übung werden durch Gastvorträge abgerundet. Sie sollen einen Einblick über Anwendungsszenarien und Potenziale des Einsatzes der in dem Modul vorgestellten Konzepte geben und zeigen, wie diese auf die eigene (zukünftige) berufliche Praxis übertragen werden können.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie können linguistische Konzepte beschreiben und auf die Verarbeitung natürlicher Sprache im juristischen Kontext anwenden. Sie können geeignete Korpora für die eigene Auswertung recherchieren, deren Eignung beurteilen und technisch extrahieren.
- Sie können Vorverarbeitungsschritte zur Textbereinigung auswählen und auf ihre Datensätze anwenden. Sie setzen maschinelle Lernalgorithmen zielorientiert ein, können die technischen Dokumentationen der einzelnen Methoden lesen und interpretieren und erste ausgewählte Methoden für praktische Fragestellungen im rechtlichen Kontext selbstständig entwickeln.
- Sie erwerben die Fähigkeit, technische, linguistische und methodische Herausforderungen während der Textanalyse zu erkennen und eigene Lösungsansätze vorzuschlagen.

Benutzeroberflächen für Juristen und Juristinnen (5 ECTS-LP – VA-Nr. 27370)

Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nora Nahr (Professur für Rechtsinformatik insb. Natural Language Processing)	
2. Fachsemester	Nur im Wintersemester	VL: 2 SWS; UE: 2 SWS
Prüfung im Februar	Prüfungsnr. 02-14-VL-004	Nachprüfung im April
Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit im Mehrfachwahlverfahren (60 Minuten)		
Das Modul gehört ausschließlich zum Studiengang „LL.M. Rechtsinformatik“. Für andere Studiengänge ist es nicht verwendbar.		

Arbeitsumfang (Workload) des Moduls: 5 ECTS-LP (150 h)

- Vorlesung „Benutzeroberflächen“: 2 SWS (=30 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 50 h Selbststudium
- Übung „Benutzeroberflächen für Juristen und Juristinnen“: 1 SWS (=15 h Kontaktstudium) - hybrid in Präsenz und per Zoom + 55 h Selbststudium

- Interaktive Vorlesung
- Bearbeitung von anwendungsorientierten Übungsaufgaben in Kleingruppen
- Bearbeitung von eigenen Projekten am PC zur Vertiefung der Themen aus der Vorlesung
- Diskussion mit Personen aus der Praxis über Einsatzszenarien und -erfahrungen

Die Unterrichtssprache der Vorlesung und der Übung (einschließlich der Kurskommunikation) ist Deutsch. Die Kursunterlagen werden auf Englisch bereitgestellt.

Inhalt – Was behandelt das Modul?

Das Modul behandelt Anforderungen an die Gestaltung der Schnittstelle zwischen EDV-Systemen einerseits und dem Menschen als deren Anwender oder Adressat andererseits. Gerade in Verwaltung und Justiz gehörte die Formalisierung von Abläufen schon weit vor der Digitalisierung zum Alltag. Allerdings ist die Nutzung von Papierformularen für die Nutzerinnen und Nutzer oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei der Umstellung der Prozesse werden bestehende Eingabemodalitäten oftmals unbedacht übertragen und so unnötig komplexe Systeme geschaffen.

Im Kurs werden ausgehend von drei zentralen Themenbereichen theoretische und praktische Grundlagen der Gestaltung, Entwicklung und Evaluation von digitalen Benutzeroberflächen vermittelt und auf die Arbeit mit No- bzw. Low-Code-Anwendungen, Contentmanagementsystemen und selbst programmierten Anwendungen übertragen. So wird anfangs auf den Gestaltungsprozess von Benutzeroberflächen ausgehend von einem menschenzentrierten Designansatz eingegangen. Themen wie Software-Ergonomie und Gestaltprinzipien und Richtlinien der Usability werden erörtert und anhand von praktischen Beispielen aus dem Alltag und aus dem juristischen Anwendungsbereich diskutiert. Mit den Teilnehmenden wird erörtert, welche Auswirkungen unterschiedliche Menütypen, Farben, Schriften und die Nutzung verschiedener Ein- und Ausgabegeräte auf die Akzeptanz von Benutzeroberflächen seitens verschiedener Benutzertypen haben und mit welchen Methoden dies evaluiert werden kann. Darauf aufbauend werden Contentmanagementsysteme als eine Systemkategorie zur Entwicklung von Benutzeroberflächen besprochen und anhand praktischer Lehreinheiten die Entwicklung solcher Systeme für juristische Einsatzszenarien erprobt und kritisch evaluiert. Es werden Beispiele gelungener und schlecht gestalteter Oberflächen diskutiert. Den Abschluss des Kurses bildet die Entwicklung grafischer Benutzeroberflächen in der Programmiersprache Python, wodurch eine enge Verknüpfung zur Lehrveranstaltung Softwareentwicklung hergestellt wird. Über Softwarepakete wie PyQT wird gezeigt, wie erste einfache Benutzeroberflächen in Python entwickelt und benutzerfreundlich gestaltet werden können.

Die in der Vorlesung vermittelten allgemeinen Grundlagen und Kenntnisse werden in der Übung spezifisch auf juristische Aufgabenstellungen angewandt. Dies betrifft z. B. endnutzerorientierte Systeme (FlightRight, Miethelden, etc.), Verwaltungssysteme (ELSTER, etc.) und justizinterne Systeme (elektronische Akte, beA, etc.), aber auch Systeme, die in einer Anwaltskanzlei oder einem Unternehmen für juristische Abläufe eingesetzt werden. Vorlesung und Übung werden durch Gastvorträge abgerundet. Sie sollen so einen Einblick über Anwendungsszenarien und Potenziale des Einsatzes der in dem Modul vorgestellten Konzepte erhalten und in die Lage versetzt werden, die Konzepte auf die eigene (zukünftige) berufliche Praxis übertragen zu können.

Lernergebnisse – Was sollen Sie nach Abschluss des Moduls können?

- Sie sind mit der Gestaltung von Endbenutzeroberflächen vertraut. Ihnen sind Interaktionskonzepte und -modelle bekannt, die sie eigenständig auf praktische Szenarien anwenden und übertragen. Sie können Kriterien benennen, die für die Gestaltung von Benutzeroberflächen relevant sind und formulieren daraus konkrete Anforderungsprofile für die Gestaltung typischer Abläufe in juristischen Tätigkeitsfeldern.
- Sie kennen Werkzeuge und Methoden, um Benutzeroberflächen anhand erster Prototypen selbst zu implementieren und zu erproben. Sie sind für juristische Anwendungen in der Lage, rein gestalterische von funktionalen Aspekten abzugrenzen, einzelne Aspekte zu priorisieren und zu erkennen, in welchen Fällen eine empirische Überprüfung zweckmäßig ist.
- Sie können Benutzungsoberflächen beschreiben, analysieren und deren Qualität anhand zugrundeliegender Methoden bewerten. Sie können einfache Studien zur Evaluation von Benutzungsoberflächen entwerfen und Verbesserungsvorschläge konzipieren.